J. germ.
120

Jurispr. p. Rr
J. gall

J. germ. 120

Unterricht
für
Vormünder
und
Nebenvormünder
über
die bei der Vormundschaft statt findenden Rechte und Verbindlichkeiten
nach den
Grundsätzen des Codex Napoleon.

Von
G. C. P. Löber,
Friedensrichter des Cantons Dransfeld.

Zweite verbesserte Auflage.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn.
1811.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das Gesetzbuch Napoleons weicht in der Lehre von der Vormundschaft von dem bisher bei uns geltenden Rechte so wesentlich ab, daß durch dessen Einführung die durch die Hannöversche Verordnung vom 1sten Mai 1801. bekannt gemachte Instruction für Vormünder gänzlich unbrauchbar geworden ist. Je weniger nun der größte Theil der Vormünder mit dem Rechte bekannt ist, desto dringender schien mir das Bedürfniß, denselben statt jener eine nach den jetzt geltenden Gesetzen entworfene Instruction in die Hände zu geben. Dieß veranlaßte mich zur Ausarbeitung der gegenwärtigen Schrift, bei welcher meine Absicht zunächst auf die Belehrung der Vormünder des Cantons

Dransfeld gerichtet war. Diese Absicht konnte ich nicht wohl auf einem andern Wege, als durch den Druck, erreichen, und deshalb faßte ich den Entschluß, sie in den Druck zu geben, wodurch ich in den Stand gesetzt bin, jedem Vormunde in dem Canton, diese Schrift ohne Kosten zu verschaffen.

Es ist zwar bereits eine ähnliche Schrift über den hier gearbeiteten Gegenstand erschienen, und möchte daher die gegenwärtige überflüssig scheinen, allein da es mir an Mitteln fehlte, selbige den Vormündern im hiesigen Canton unentgeldlich zu verschaffen, so habe ich mich dadurch von der Ausführung meines Entschlusses nicht abhalten lassen, zumahl ich bei angestellter Vergleichung mich davon überzeugt zu haben glaube, daß jene meine Schrift weder an Zweckmäßigkeit noch Vollständigkeit übertreffe.

Geschrieben am 22sten Januar 1810.

Vorrede
zur zweiten Auflage.

Ganz wider meine Erwartung hat gegenwärtige kleine Schrift eine so günstige Aufnahme gefunden, daß die erste Auflage bereits vergriffen ist und die Verlags-Handlung einen neuen Abdruck davon zu veranstalten wünscht. Ich habe diese neue Auflage durch Berichtigung der bei der ersten Ausarbeitung begangenen Irrthümer und Hinzufügung einiger Zusätze, die mir dem Zwecke der Schrift angemessen schienen, brauchbarer zu machen gesucht, ohne jedoch die Schrift bedeutend zu vermehren. Es würde mir zwar nicht schwer geworden seyn, die Bogenzahl um das Doppelte zu vermehren, al-

lein dieß schien mir aus zwei Gründen nicht zweckmäßig zu seyn, theils weil ein großer Theil der Leute, für welche diese Schrift zunächst bestimmt ist, nicht Lust hat, ein starkes Buch über Gegenstände dieser Art zu lesen, theils weil eine starke Vermehrung der Bogenzahl eine Erhöhung des Preises zur Folge hätte haben müssen, und dieß manchen von dem Ankaufe abgehalten haben würde. Ich hoffe indessen, daß die Schrift so vollständig ist, daß sich jeder Vormund bei den gewöhnlich vorfallenden Angelegenheiten daraus wird belehren können und bei den ungewöhnlichen Vorfällen wird der größte Theil der Vormünder doch des Raths eines Rechtsgelehrten bedürfen und also eine schriftliche Belehrung entbehren können.

Geschrieben am 17. November 1810.

Einleitung.

§. 1.

Minderjährig ist derjenige, welcher noch nicht nicht volle 21 Jahr alt ist; wer das 21ste Jahr zurückgelegt hat, ist volljährig.

§. 2.

In der Regel kann der Minderjährige keine Rechtsgeschäfte gültigerweise schließen und sein Vermögen nicht selbst verwalten. Es muß daher eine andere Person die Rechtsgeschäfte, welche nach den Umständen nöthig seyn können, für ihn schließen und die Verwaltung seines Vermögens führen.

§. 3.

So lange der Vater und die Mutter des Minderjährigen zusammen in der Ehe leben, hat der Vater die Verwaltung des seinem minderjährigen Kinde eigenthümlich gehörigen Vermö-

gens, als eine Folge der ihm über die Person des Kindes zustehenden väterlichen Gewalt; wird aber die Ehe durch den Tod eines der beiden Eheleute, oder durch den Verlust der wichtigsten bürgerlichen Rechte, den einer derselben erleidet (den Civiltod), getrennt, so wird für die minderjährigen Kinder eine Vormundschaft angeordnet, ohne Unterschied, da die Mutter oder der Vater verstorben oder den Verlust der bürgerlichen Rechte erlitten.

§. 4.

Der Vormund hat die Güter des Minderjährigen zu verwalten und denselben in allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Seine Pflichten bestehen im allgemeinen darin, den Vortheil des Minderjährigen zu befördern.

§. 5.

Da Fälle eintreten können, wo der Vortheil des Minderjährigen mit dem Vortheile des Vormundes in Streit kommt; so wird außer dem Vormunde noch ein Nebenvormund bestellt, der in solchen Fällen für den Minderjährigen handelt und dessen Vortheil befördert.

§. 6.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vormundes führt der Familien-Rath, welcher aus den nächsten Verwandten besteht, die unter dem Vorsitze des Friedens-Richters versammelt werden.

Mehrere Handlungen von Wichtigkeit darf der

Vormund nur dann vornehmen, wenn er zuvor die Genehmigung des Familien-Raths eingeholt hat.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten, wie jemand zum Vormund ernannt werden kann.

§. 7.

Es giebt drei verschiedene Arten, wie jemand zum Vormund ernannt werden kann: 1) durch die Verordnung des Gesetzes, 2) durch die Ernennung der Eltern des Minderjährigen, und 3) durch die Wahl des Familien-Raths.

§. 8.

Nach der Verordnung des Gesetzes ist der Vater Vormund seiner minderjährigen Kinder, so bald die Ehe durch den Tod ihrer Mutter oder den Verlust der bürgerlichen Rechte, den sie erleidet, getrennt wird, und von diesem Zeitpuncte an ist er allen in den Gesetzen für die Vormünder enthaltenen Vorschriften unterworfen. Während der Zeit, daß er mit der Mutter seiner minderjährigen Kinder in der Ehe lebt, hat er zwar das ihnen gehörige Vermögen zu verwalten, allein diese Verwaltung ist nicht als eine Vormundschaft zu betrachten, sondern als eine Folge der väterlichen Gewalt, und es finden zwischen dieser Verwaltung des Vaters und der Vormundschaft mehrere Unterschiede statt.

§. 9.

Stirbt der Vater, oder erleidet er den Verlust der wichtigsten bürgerlichen Rechte (den Civiltod), so fällt die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder, nach der Verordnung des Gesetzes, der Mutter zu. Die Mutter ist aber nicht verbunden, die Vormundschaft zu führen, sondern sie kann durch den Familien-Rath einen andern Vormund wählen lassen; indessen muß sie die Pflichten des Vormundes bis zu dieser Wahl erfüllen.

§. 10.

Der Vater kann zwar der Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder nicht nehmen und statt ihrer einen andern Vormund ernennen, aber er hat das Recht, einen Beistand anzuordnen, den sie in Rath nehmen muß, wenn sie als Vormünderinn etwas vornehmen will.

§. 11.

Die Ernennung eines solchen Beistandes muß entweder in einem Testamente oder durch eine Erklärung, welche der Vater vor dem Friedens-Richter und dessen Secretär oder vor einem Notar und zwei Zeugen thut, geschehen.

§. 12.

Hat der Vater bestimmt, bei welchen Handlungen die Mutter das Gutachten des Beistandes einholen soll, so kann sie alle übrige Handlungen vornehmen, ohne ihn vorher in Rath zu

nehmen. Ist keine solche Bestimmung gemacht, so muß die Mutter, wenn sie als Vormünderinn handeln will, jedesmal sein Gutachten einholen.

§. 13.

Wenn sich die Mutter wieder verheirathet, so kann sie zwar die Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder behalten, indessen muß sie dazu vor der Verheirathung die Genehmigung des Familien-Raths einholen.

Unterläßt sie dieß, so verliert sie das Recht, die Vormundschaft über ihre Kinder aus der frühern Ehe zu führen, und der Familien-Rath kann ihr solches nach der Verheirathung nicht einräumen; auch muß ihr Ehemann alsdann für Alles, was sie aus der seit dem Abschlusse der anderweiten Ehe fortgesetzten Vormundschaft schuldig wird, zugleich mit ihr und eben so, als wenn er selbst Vormund gewesen wäre, haften.

§. 14.

Genehmigt der Familien-Rath, daß die Mutter, die sich wieder verheirathet, die Vormundschaft behält, so muß ihr Ehemann Mitvormund werden, und Beide haften, Einer für den Andern, für die Verwaltung der Vormundschaft.

§. 15.

Der Vater verliert die Vormundschaft über seine minderjährigen Kinder nicht, wenn er sich gleich anderweit verheirathet, und er bedarf kei-

ner Genehmigung des Familien-Raths, um die Vormundschaft nach Eingehung einer anderweiten Ehe fortzuführen.

§. 16.

Der Vater hat das Recht, wenn die Mutter vor ihm verstorben ist, für seine minderjährigen Kinder einen Vormund zu ernennen, selbst wenn er sich anderweit verheirathet haben sollte. Die Mutter hat dieß Recht, wenn sie den Vater überlebt, nur dann, wenn sie sich nach dessen Tode nicht wieder verheirathet hat.

§. 17.

Hat die Mutter, welche sich wieder verheirathet hat, die Führung der Vormundschaft behalten, so kann sie zwar einen Vormund für ihre minderjährigen Kinder ernennen, aber diese Ernennung ist nur dann gültig, wenn sie von dem Familien-Rathe bestätigt ist. Ist ihr hingegen bei ihr anderweiten Verheirathung die Vormundschaft nicht gelassen, so kann sie keinen Vormund für die Kinder aus der frühern Ehe ernennen.

§. 18.

Die Ernennung eines Vormundes durch die Eltern muß in einem Testamente, oder durch eine, entweder vor dem Friedens-Richter und seinem Secretär, oder vor einem Notar in Gegenwart von zwei Zeugen gethane Erklärung geschehen.

§. 19.

Wenn beide Eltern verstorben sind, ohne daß

der Längstlebende von ihnen einen Vormund ernannt hat, so wird der Großvater von der väterlichen Seite, und wenn dieser nicht mehr am Leben, der Großvater von der mütterlichen Seite, vermöge der Verordnung des Gesetzes, Vormund.

§. 20.

Sind beide Eltern und beide Großväter verstorben, so fällt, nach dem Gesetze, die Vormundschaft auf des Vaters der Minderjährigen Großvater von der väterlichen Seite, und wenn dieser nicht am Leben, auf des Vaters Großvater von der mütterlichen Seite.

§. 21.

Sind Beide Großväter des Vaters verstorben, so fällt die Vormundschaft, nach gesetzlicher Vorschrift, auf die Großväter der Mutter, und wenn Beide noch am Leben sind, so hat der Familien-Rath zu bestimmen, welcher von ihnen die Vormundschaft führen soll.

§. 22.

Sind von den Personen, die vermöge des Gesetzes zur Vormundschaft berufen sind, keine mehr am Leben, und ist auch von den Eltern kein Vormund ernannt, so muß durch den Familien-Rath ein Vormund gewählt werden.

§. 23.

Auf gleiche Weise geschieht die Wahl eines Vormundes, wenn der von den Eltern ernannte

Vormund oder derjenige, dem vermöge der Bestimmung des Gesetzes die Führung der Vormundschaft zunächst obliegt, eine Befreiung davon erhalten hat, wenn er von der Vormundschaft ausgeschlossen, oder unfähig ist, solche zu übernehmen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Fähigkeit zur Führung einer Vormundschaft und der Verbindlichkeit, solche zu übernehmen.

§. 24.

In der Regel ist jede volljährige Mannsperson fähig, eine Vormundschaft zu führen, wenn sie nicht durch das Gesetz davon ausgeschlossen oder für unfähig erklärt ist, eine Vormundschaft zu übernehmen.

§. 25.

Ein Minderjähriger kann keine Vormundschaft übernehmen; doch findet hiervon bei den Eltern Ausnahme statt. Der Vater und die Mutter können, wenn sie gleich noch nicht volljährig sind, die Vormundschaft über ihre Kinder führen.

§. 26.

Eben so wenig sind Frauenspersonen, in der Regel, eine Vormundschaft zu führen fähig; nur die Mutter, welche sogar gesetzliche Vormünderinn ihrer Kinder ist, und die Großmütter oder Ur-Großmütter, machen hiervon eine Ausnahme; die

letztern sind aber nicht vermöge des Gesetzes Vormünderinnen.

§. 27.

Personen, von denen sich nicht erwarten läßt, daß sie für das Beste der Pupillen sorgen werden, sind durch das Gesetz für unfähig erklärt, eine Vormundschaft zu führen.

Daher können eine Vormundschaft nicht übernehmen:

1) Diejenigen, denen wegen Verlust ihres Verstandes oder Blödsinnigkeit die Verwaltung ihres Vermögens genommen und ein Vormund gesetzt ist.

2) Diejenigen, welche mit dem Minderjährigen einen Proceß über seinen Stand oder über sein Vermögen oder einen beträchtlichen Theil desselben führen.

3) Diejenigen, deren Eltern einen solchen Proceß mit dem Minderjährigen haben.

Tritt ein solcher Grund der Unfähigkeit nach übernommener Vormundschaft ein, so müssen diese Personen solche niederlegen.

§. 28.

Personen, welche bürgerlich todt sind, d. h. den Genuß der wichtigsten bürgerlichen Rechte verloren haben, können nicht Vormünder werden.

§. 29.

Für unwürdig zur Uebernahme einer Vormundschaft erklärt das Gesetz:

1) Denjenigen, der zu einer Strafe, die den Verlust der Ehre nach sich zieht, oder zu einer Leibesstrafe verurtheilt ist.

2) Personen, von allgemein bekannter schlechten Aufführung.

3) Diejenigen, welche sich bei Führung einer Vormundschaft unfähig oder untreu bezeigt haben. Personen dieser Art sind von der Vormundschaft ausgeschlossen und können abgesetzt werden, wenn sie bereits zu Vormündern bestellt sind. Die Verurtheilung zu einer entehrenden oder Leibesstrafe, bewirkt von Rechtswegen die Ausschließung von der Vormundschaft und die Absetzung von der früher übertragenen Vormundschaft, und ist also die Wahl zu einer solchen Strafe verurtheilten Person, als nicht geschehen zu betrachten; wie denn auch in dem Falle, daß ihr die Vormundschaft durch das Gesetz oder die Ernennung der Eltern zufiele, es in Rücksicht der Vormundschaft eben so anzusehen ist, als wenn sie nicht mehr am Leben wäre.

Wird der Vormund zu einer solchen Strafe verurtheilt, so hört er in dem Augenblicke der Verurtheilung auf, Vormund zu seyn, und die Pupillen sind also von diesem Zeitpuncte an, als nicht bevormundet zu betrachten.

§. 30.

Jeder, der fähig ist, eine Vormundschaft zu führen, und bei dem keiner von dem im vorigen

Paragraphen angeführten Ausschließungs-Gründen eintritt, ist in der Regel auch verpflichtet, eine ihm angefallene Vormundschaft zu übernehmen; nur bei der Mutter hängt es, wie oben bemerkt worden, von ihrer Willkühr ab, ob sie die Vormundschaft ihrer Kinder übernehmen will.

§. 31.

Allen andern Personen, die auf eine von den oben gedachten Arten zu Vormündern ernannt sind, liegt die Pflicht ob, die Vormundschaft zu übernehmen, wenn sie nicht einen Grund für sich anführen können, weshalb das Gesetz sie davon befreiet.

§. 32.

Indessen kann niemand, der nicht mit dem Minderjährigen verwandt oder verschwägert ist, genöthigt werden, die Vormundschaft anzunehmen, sey es nun, daß ihn der Familien-Rath gewählt, oder der Ueberlebende der Eltern zum Vormund ernannt hätte, außer, wenn kein Verwandter oder Verschwägerter in dem Umkreise von vier Meilen vorhanden, der die Vormundschaft zu führen im Stande wäre.

§. 33.

Eine Befreiung von den ihnen angefallenen Vormundschaften genießen:

1) Die Minister.

2) Die Staatsräthe.

3) Die Stände des Königreichs.

4) Die Commissäre des Königlichen Rechnungs-Wesens.

5) Die Präfecten.

6) Diejenigen, welche in einem andern Departement, als dem, in welchem die Vormundschaft geführt wird, ein Staats-Amt bekleiden.

7) Alle im wirklichen Dienste sich befindende Militär-Personen und alle bei der Armee angestellte Beamte.

8) Alle, welche sich in Aufträgen der Regierung außerhalb des Königreichs aufhalten.

§. 34.

Tritt bei den genannten Personen der Grund der Befreiung erst nach bereits angetretener Vormundschaft ein, so können sie dieselbe niederlegen; sie müssen aber binnen einem Monate, von der Zeit an gerechnet, wo der Grund der Befreiung eingetreten, durch den Familien-Rath einen andern Vormund wählen lassen; betreiben sie dieß binnen dieser Frist nicht, so müssen sie die Vormundschaft fortführen.

§. 35.

Wenn die Aemter oder Dienste aufhören, weshalb diesen Personen erlaubt ist, die Vormundschaft niederzulegen, so kann der Familien-Rath, auf Ansuchen des Vormundes, der statt ihrer erwählt ist, ihnen die Vormundschaft wie-

der übertragen, und eben dieß kann auch auf ihr eignes Verlangen geschehen. Sind sie aber wegen des Amtes vor Uebernahme der Vormundschaft von derselben befreiet, so kann der Vormund, wenn gleich der Grund der Befreiung nachher aufhören sollte, nicht verlangen, daß sie die Vormundschaft übernehmen sollen, und eben so wenig können sie begehren, daß ihnen selbige übertragen werde.

§. 36.

Wer volle fünf und sechszig Jahr alt ist, braucht keine Vormundschaft zu übernehmen, und wer siebenzig Jahr alt ist, kann die Vormundschaften niederlegen, die er alsdann noch führt.

§. 37.

Wer an einem schweren körperlichen Gebrechen leidet, ist von der Uebernahme aller Vormundschaften befreiet, und er ist berechtiget, wenn er davon nach angetretener Vormundschaft befallen wird, selbige niederzulegen.

§. 38.

Niemand braucht mehr als zwei Vormundschaften zu übernehmen, und wer verheirathet ist, oder Kinder hat, ist nicht schuldig, mehr als Eine Vormundschaft zu übernehmen, ausgenommen die Vormundschaft über seine eignen Kinder.

§. 39.

Wer zu der Zeit, wo ihm die Vormund=

schaft anfällt, fünf eheliche Kinder am Leben hat, ist nicht schuldig, eine Vormundschaft zu übernehmen, die Vormundschaft über seine Kinder ausgenommen.

Kinder, welche bei der Armee im Dienste gestorben sind, so wie auch diejenigen, welche bei ihrem Absterben lebende Kinder nachgelassen haben, werden mitgezählt, um diese Befreiung zu erhalten. Die nach Uebernahme der Vormundschaft gebornen Kinder, berechtigen nicht, dieselbe niederzulegen.

§. 40.

Der Familien-Rath hat darüber zu entscheiden, ob jemand von einer Vormundschaft zu befreien, ob er für unfähig zu erklären, selbige entweder zu übernehmen oder ferner fortzuführen und ob jemand von der Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt werden soll.

§. 41.

Der Familien-Rath kann niemanden von einer bereits übernommenen Vormundschaft absetzen oder von einer Vormundschaft ausschließen, die ihm durch das Gesetz oder die Ernennung des längstlebenden der Eltern angefallen ist, oder für unfähig erklären, eine ihm auf diese Art angefallene Vormundschaft zu übernehmen oder eine bereits angetretene Vormundschaft ferner zu führen, ohne ihn mit seinen Vertheidigungs-Gründen gehört oder zu seiner Vertheidigung vorgeladen zu haben. In dem Beschlusse müssen die Gründe

angegeben werden, weshalb der Vormund ausgeschlossen oder abgesetzt wird.

Wenn von einer durch die Wahl des Familien-Raths zu besetzenden Vormundschaft die Rede ist, so braucht die unfähige oder ausgeschlossene Person nicht zur Vertheidigung vorgeladen zu werden, sondern der Familien-Rath übergeht eine solche Person mit Stillschweigen und wählt eine andre zum Vormunde. In diesem Falle ist der Familien-Rath nicht schuldig, die Gründe anzugeben, warum er diese oder jene Person nicht gewählt habe.

§. 42.

Wenn der Vormund mit dem Beschlusse des Familien-Raths zufrieden ist, wodurch er von der Vormundschaft abgesetzt oder ausgeschlossen oder für unfähig erklärt worden, selbige zu führen, so tritt der statt seiner gewählte Vormund sein Amt sogleich an; ist dieß aber nicht der Fall, so muß der Nebenvormund den Beschluß des Familien-Raths bei dem Tribunale erster Instanz bestätigen lassen.

Der ausgeschlossene, abgesetzte oder für unfähig erklärte Vormund, kann sich indessen auch selbst an das Tribunal wenden, um den Beschluß des Familien-Raths aufheben zu lassen, bei welchem Processe die Verwandten, welche die Versammlung des Familien-Raths veranlaßt haben, durch dessen Beschluß der Vormund ausgeschlossen, abgesetzt oder für unfähig erklärt ist, einkommen können.

§. 43.

Wer eine Befreiung von der Vormundschaft zu haben glaubt, muß, wenn er der Versammlung des Familien-Raths beiwohnte, in welcher er zum Vormund gewählt worden, seine Entschuldigungs-Gründe sogleich vorbringen; sonst wird er damit nicht weiter gehört.

§. 44.

Hat er dem Familien-Rathe nicht beigewohnt, oder ist er durch das Gesetz, oder die Ernennung der Eltern zu der Vormundschaft berufen, so muß er binnen drei Tagen, von der Zeit, wo ihm bekannt gemacht worden, daß ihm die Vormundschaft angefallen, den Familien-Rath zusammen rufen lassen, um selbigem seine Entschuldigungs-Gründe zur Entscheidung vorzulegen.

Ist er nicht an dem Orte wohnhaft, wo die Vormundschaft geführt wird, so findet für jede 3 Meilen der Entfernung eine Verlängerung dieser Frist um einen Tag statt; nach Verlauf dieser Frist werden seine Entschuldigungs-Gründe nicht mehr angenommen.

§. 45.

Verwirft der Familien-Rath die Entschuldigungs-Gründe, so steht es dem Vormunde frei, sich an das Tribunal erster Instanz zu wenden, um die Befreiung von der Vormundschaft zu erhalten; er muß aber bis dahin, daß dasselbe ihm

die Befreiung zugesprochen, die Verwaltung über=nehmen.

§. 46.

Wenn zu der Zeit, wo jemand eine Vor=mundschaft angenommen, ein Grund vorhanden, weshalb er von der Vormundschaft befreiet werden konnte; so kann er nachher aus demselben Grunde die Vormundschaft nicht niederlegen.

§. 47.

Die Ursachen, weshalb jemand von einer Vormundschaft ausgeschlossen, abgesetzt oder sel=bige zu führen für unfähig erklärt werden kann, so wie auch die Gründe, die eine Befreiung von der Vormundschaft bewirken, leiden bei allen Ar=ten von Vormündern Anwendung. Sie treten daher auch bei der Mutter und selbst bei dem Vater ein, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder führen. Hingegen können sie nicht zur Anwendung kommen, wenn der Vater während der Ehe, vermöge der ihm zustehenden väterlichen Gewalt, die seinen Kindern gehörigen Güter ver=waltet.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormundes.

§. 48.

Derjenige, dem eine Vormundschaft anfällt, muß die Verwaltung von dem Augenblicke an antre=

ten, wo ihm bekannt wird, daß ihm die Vormundschaft angefallen ist, und wenn er dieß unterläßt, so ist er für allen Nachtheil verantwortlich, der daraus für die Minderjährigen entsteht.

§. 49.

Daher fängt seine Verbindlichkeit, wenn er durch die Wahl des Familien-Raths Vormund geworden ist, von der Zeit an, wo er von seiner Wahl Nachricht erhalten hat; wenn ihm die Vormundschaft durch das Gesetz anfällt, von der Zeit an, wo ihm der Tod des Vaters oder der Mutter des Minderjährigen bekannt wird, dessen Vormundschaft er nach der Vorschrift des Gesetzes zu übernehmen schuldig ist, und wenn er durch die Ernennung der Eltern Vormund geworden, von der Zeit, wo er nach dem Tode der Eltern, von seiner Ernennung Nachricht bekommt.

§. 50.

Diejenigen Personen, die durch die Verordnung des Gesetzes zu Vormündern ernannt sind, oder denen die Vormundschaft durch die Ernennung der Eltern anfällt, müssen, ehe sie ihr Amt antreten, den Familien-Rath zusammen rufen lassen, damit derselbe einen Nebenvormund ernenne.

§. 51.

Unterläßt ein Vormund, dem die Vormundschaft auf die gedachte Weise angefallen ist, dieses, so kann ihm der Familien-Rath die Vor-

mundschaft nehmen, wenn er betrüglich gegen den Minderjährigen gehandelt hat.

§. 52.

Eben dieß tritt auch bei dem Vater und der Mutter ein, wenn sie die Vermundschaft über ihre Kinder angetreten haben, ohne einen Nebenvormund bestellen zu lassen; denn auch diese müssen, wie jeder andere Vormund, für die Bestellung eines Nebenvormundes sorgen, ehe sie die Verwaltung des ihren Kindern gehörigen Vermögens übernehmen.

Der Vater, der während der Ehe die Verwaltung der Güter seiner Kinder übernimmt, braucht keinen Nebenvormund wählen zu lassen, weil er nicht als Vormund angesehen wird; wird aber die Ehe durch den Tod der Frau getrennt, so muß er die Bestallung eines Nebenvormundes betreiben, da er von der Zeit der Trennung der Ehe an, als Vormund betrachtet wird.

§. 53.

Die Pflichten des Vormundes beziehen sich theils auf die Sorge für die Person des Pupillen, theils auf die Verwaltung des Vermögens.

§. 54.

Für die Person des Pupillen muß der Vormund sorgen, wie ein Vater für seine Kinder.

§. 55.

Vor allen Dingen muß er es sich daher an-

gelegen seyn lassen, für den nöthigen Unterhalt des Pupillen zu sorgen.

§. 56.

Sind die Pupillen noch so jung, daß sie Wartung und Pflege bedürfen, so muß er, wenn es ihm nicht möglich ist, sie selbst zu sich zu nehmen, sie nur solchen Personen anvertrauen, von denen ihm bekannt ist, daß sie Kinder gut behandeln, und vorzüglich wird er wohl thun, wenn er solche Personen wählt, die besondere Zuneigung zu den Pupillen haben.

§. 57.

Eben so wichtig ist es aber auch, daß er dafür sorgt, daß die Gesundheit der Pupillen erhalten werde; und er muß es sich daher angelegen seyn lassen, Alles zu verhüten, wodurch die Gesundheit der Pupillen Schaden leiden könnte. Werden sie von einer Krankheit befallen, so muß er einen geschickten Arzt gebrauchen, und möglichst dafür sorgen, daß seine Vorschriften beobachtet und die von ihm verordneten Arzneien regelmäßig gebraucht werden.

§. 58.

Ferner muß er dafür sorgen, daß die Pupillen den Unterricht erhalten, der dem Stande angemessen ist, den sie wahrscheinlich künftig wählen werden.

§. 59.

Sind die Pupillen herangewachsen, so muß

er dafür sorgen, daß sie etwas lernen, wodurch sie künftig ihren Unterhalt erwerben können. Welche Lebensart sie ergreifen sollen, muß der Vormund theils nach der Neigung der Pupillen, theils nach ihren Vermögens-Umständen, theils nach ihren körperlichen Kräften, theils nach ihrem Verstande bestimmen.

§. 60.

Wenn der Vormund darüber Zweifel hat, welche Lebensart seine Pupillen ergreifen sollen, so ist ihm anzurathen, darüber mit ihren nächsten Verwandten Rücksprache zu nehmen, oder wenn Fälle vorkommen, zu deren Beurtheilung besondere Kenntnisse erforderlich sind, die er und die Verwandten nicht besitzen, sachverständige Personen darüber zu Rathe zu ziehen.

§. 61.

Was für eine Lebensart die Pupillen aber auch ergreifen mögen, so muß der Vormund möglichst dafür sorgen, daß sie dasjenige, was dazu nöthig ist, ordentlich und gründlich erlernen, und daher tüchtige Lehrmeister wählen, zugleich aber auch die Pupillen zum Fleiß ermuntern und so viel er kann anhalten.

§. 62.

Die Kosten der Unterhaltung und Erziehung der Pupillen müssen, so weit es möglich, aus den Aufkünften ihres Vermögens bestritten werden, ohne das Capital anzugreifen, und es wird

weiter unten noch erwähnt werden, was für Regeln der Vormund deshalb zu befolgen hat; wenn aber das Vermögen dazu ganz unzulänglich ist, so muß sich der Vormund bemühen, aus Armenanstalten das nöthige Geld zu erhalten, oder die Pupillen in Waisenhäusern oder bei Privatpersonen unentgeldlich unterzubringen; oder wenn dieß nicht thunlich seyn sollte, die Verwandten zu bewegen, daß sie etwas zur Erziehung zusammenschießen.

Sollte er selbst dieß nicht zu Stande bringen können, so wird er sich an die Obrigkeit zu wenden haben, damit diese auf eine oder die andere Art dasjenige herbeischaffe, was zur Erziehung der Pupillen nothwendig ist.

§. 63.

Hat der Vormund wichtige Ursachen, mit der Aufführung des Pupillen unzufrieden zu seyn, so kann er bei dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz darauf antragen, daß derselbe auf eine bestimmte Zeit eingesperrt werde. Er muß aber vorher von dem Familien-Rathe dessen Genehmigung dazu einholen. Die Zeit der Einsperrung darf nicht über einen Monat seyn, wenn der Pupille nicht schon volle 15 Jahr alt, und nicht über 6 Monat, wenn er schon älter, als 15 Jahr, ist.

Der Präsident kann ein solches Gesuch nach Befinden der Umstände abschlagen oder die Dauer der Einsperrung auf eine kürzere Zeit bestimmen.

§. 64.

Die Eltern haben in Rücksicht der Bestrafung ihrer Kinder ausgedehntere Rechte, als andre Vormünder. Denn der Vater braucht in keinem Falle die Genehmigung des Familien-Raths einzuholen, wenn er sein Kind wegen schlechter Aufführung einsperren lassen will. Ist das Kind noch nicht 15 Jahr alt, so kann er es auf einen Monat oder kürzere Zeit einsperren lassen, ohne daß es dem Präsidenten des Tribunals erlaubt ist, das Gesuch des Vaters abzuschlagen oder die Dauer des Arrestes abzukürzen, außer in dem Falle, wenn sich der Vater nach dem Ableben der Mutter des Kindes anderweit verheirathet hat, oder wenn das Kind schon eignes Vermögen besitzt oder ein Gewerbe treibt.

Ist das Kind schon volle 15 Jahr alt, jedoch noch nicht volljährig oder aus der väterlichen Gewalt entlassen, so kann zwar der Vater, wenn er mit seiner Aufführung unzufrieden ist, darauf antragen, daß es auf 6 Monate oder auf eine kürzere Zeit eingesperrt werde, allein der Präsident des Tribunals ist befugt, dieß Gesuch abzuschlagen oder die Dauer der Einsperrung abzukürzen, wenn er findet, daß solches den Umständen angemessen sey.

§. 65.

Die überlebende Mutter kann, wenn sie mit der Aufführung ihrer minderjährigen, aus der Vormundschaft nicht entlassenen Kinder unzufrieden ist, wenn sie sich nicht wieder verheirathet hat, auf

dessen Einsperrung antragen, jedoch nur, wenn die beiden nächsten Verwandten von der väterlichen Seite ihre Zustimmung dazu geben. Die Dauer der Einsperrung, worauf sie anträgt, darf nicht länger, als ein Monat seyn, wenn das Kind noch nicht 15 Jahr alt ist, und nicht über 6 Monat, wenn das Kind dieß Alter schon erreicht hat. Der Präsident kann, den Umständen nach, das Gesuch entweder ganz abschlagen, oder die Dauer des Arrestes abkürzen.

Hat sich die Mutter anderweit verheirathet, so kann sie das Kind aus einer frühern Ehe nicht einsperren lassen, außer, wenn sie nach anderweit eingegangener Ehe die Vormundschaft darüber behalten hat. In diesem Falle muß sie aber dasjenige beobachten, was in Ansehung der andern Vormünder, die nicht Eltern der Pupillen sind, vorgeschrieben ist.

§. 66.

Das Recht des Vaters und der Mutter, die Einsperrung ihrer minderjährigen aus der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft nicht entlassenen Kinder zu verlangen oder darum nachzusuchen, ist eine Folge der ihnen zustehenden elterlichen Gewalt, und steht ihnen auch zu, wenn sie gleich die Vormundschaft nicht führen sollten. Während der Ehe kann die Mutter dasselbe nicht ausüben, weil so lange der Vater die elterliche Gewalt allein ausübt.

Der Vater kann die Dauer des Arrestes in jedem Falle abkürzen, die Mutter und andre Vor=

münder werden hierzu aber nur dann befugt seyn, wenn die Personen ihre Zustimmung dazu geben, deren Einwilligung nothwendig war, um auf die Einsperrung anzutragen.

§. 67.

In Ansehung der Güter des Pupillen ist es im Allgemeinen Pflicht des Vormundes, dieselben wie ein guter Hausvater zu verwalten. Er haftet für allen Schaden nicht allein, wenn er etwas vornimmt, was dem Pupillen nachtheilig ist, sondern auch, wenn er etwas unterläßt, was dem Pupillen vortheilhaft gewesen seyn würde.

§. 68.

Beim Antritte der Vormundschaft muß der Vormund sorgfältige Erkundigung darüber einziehen, worin das Vermögen des Pupillen besteht, und was derselbe für Forderungen und Schulden hat.

§. 69.

Wenn das bewegliche Vermögen der Pupillen versiegelt ist, so muß er binnen 10 Tagen, von der Zeit an gerechnet, wo ihm seine Ernennung bekannt geworden, die Entsieglung vornehmen, und ein Inventarium aufnehmen lassen. Hat keine Versieglung statt gefunden, so muß er so schnell, wie möglich, zur Aufnahme des Inventarii schreiten. In jedem Falle muß das Inventarium von einem Notar aufgenommen, und der Nebenvormund dabei zugezogen werden.

§. 70.

Hat der Vormund Forderungen an den Pupillen, so muß er dieß bei der Aufnahme des Inventarii anzeigen. Unterläßt er dieß, so verliert er seine Forderungen. Der Notar, der das Inventarium aufnimmt, muß aber den Vormund auffordern, seine Forderungen anzugeben und im Protocolle bemerken, daß dieß geschehen sey. Wäre diese Aufforderung nicht geschehen, so würde der Vormund seine Forderungen nicht verlieren, wenn er sie bei Aufnahme des Inventars nicht angegeben hätte.

§. 71.

Binnen einem Monate, nach der beendigten Aufnahme des Inventarii, muß der Vormund alle beweglichen Sachen im Beiseyn des Nebenvormundes durch einen öffentlichen Beamten meistbietend verkaufen lassen. Der Verkauf muß vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Aus der Hand darf ein Vormund nichts verkaufen.

§. 72.

Glaubt der Vormund, daß unter den Mobilien Sachen befindlich sind, deren Aufbewahrung den Pupillen von Nutzen seyn würde, so muß er das Gutachten des Familien-Raths darüber einholen, ob er sie behalten soll. Nur die Mobilien darf er aufbewahren und von dem Verkaufe ausnehmen, deren Aufbewahrung der Familien-Rath genehmigt hat.

§. 73.

Der Vater oder die Mutter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen, brauchen die Mobilien nicht verkaufen zu lassen, so lange sie den Genuß der Güter ihrer Kinder haben, ohne daß die Genehmigung des Familien-Raths erforderlich wäre. Dagegen müssen sie aber die Mobilien taxiren lassen, und sind schuldig, diejenigen, welche sie nicht in Natur zurückgeben können, wenn ihr Benutzungsrecht aufhört, nach der Taxe zu bezahlen.

§. 74.

Die Taxation geschieht durch Sachverständige, welche der Nebenvormund vorschlägt, und die, ehe sie das Geschäft vornehmen, von dem Friedens-Richter beeidiget werden müssen.

§. 75.

Die Mutter verliert, wenn sie sich wieder verheirathet, den Genuß des Vermögens der Kinder, und muß daher, wenn ihr die Vormundschaft nach ihrer anderweiten Verheirathung gelassen wird, die Mobilien gleichfalls meistbietend verkaufen lassen, wenn der Familien-Rath nicht genehmigt, daß sie aufbewahrt werden sollen.

Der Verkauf muß in diesem Falle binnen einem Monate von der Zeit der anderweiten Verheirathung an geschehen.

§. 76.

Sobald der Verkauf der Mobilien beendigt

und das Vermögen des Pupillen in Gewißheit gesetzt ist, muß der Vormund eine Versammlung des Familien-Raths veranlassen, damit derselbe bestimme, wie viel jährlich auf die Erziehung und den Unterhalt des Minderjährigen verwendet werden solle und wie hoch sich die Kosten der Verwaltung der Güter des Pupillen jährlich belaufen dürfen.

Um den Familien-Rath in den Stand zu setzen, hierüber einen Beschluß zu fassen, ist es nothwendig, daß der Vormund ihm das Inventarium vorlege und die Nachrichten mittheile, die er über den Ertrag der Güter des Pupillen eingezogen hat.

§. 77.

Bei dieser Bestimmung muß der Familien-Rath auf das Vermögen des Pupillen Rücksicht nehmen, und wenn es irgend möglich ist, so muß eine solche Einrichtung getroffen werden, daß das Vermögen nicht angegriffen wird, sondern die Kosten der Erziehung und der Unterhaltung, so wie auch die Verwaltungs-Kosten, aus den Aufkünften bestritten werden.

§. 78.

Sind die Güter des Minderjährigen von so großem Umfange, daß der Vormund die Verwaltung nicht wohl allein besorgen kann, so muß der Familien-Rath bestimmen, ob dem Vormunde erlaubt seyn soll, einen, oder den Umständen nach mehrere Unter-Verwalter anzunehmen.

Diese werden aus dem Vermögen des Pupillen bezahlt, wenn der Familien-Rath es genehmigt hat. Ist dieß nicht geschehen, so muß der Vormund, der sie dennoch angenommen hat, sie selbst bezahlen, und kann die Kosten dieser Verwalter dem Pupillen nicht anrechnen.

Uebrigens muß der Vormund für diese Unterverwalter in jedem Falle einstehen.

§. 79.

Der Vormund darf bei der jährlichen Ausgabe die von dem Familien-Rathe festgesetzte Summe nicht überschreiten, sonst läuft er Gefahr, dasjenige, was er über dieselbe ausgegeben, aus seinem Vermögen erstatten zu müssen; wenn er nicht beweisen kann, daß die Ausgaben schlechterdings nothwendig waren oder zum Nutzen des Pupillen gereicht haben.

§. 80.

Wenn außerordentliche Ausgaben vorfallen, so daß der Vormund mit der von dem Familien-Rathe zur jährlichen Ausgabe festgesetzten Summe nicht ausreichen kann, so wird der Vormund wohl thun, wenn er zuvor die Genehmigung des Familien-Raths dazu einholt, besonders wenn die Ausgabe jene Summe bedeutend übersteigt.

§. 81.

Die in §§. 76 bis 80. enthaltenen Regeln können auf den Vater und die Mutter, welche die

Vormundschaft über ihre minderjährigen Kinder führen, so lange sie den Genuß des Vermögens derselben haben, nicht angewendet werden. Jedoch muß die Mutter, welche sich anderweit verheirathet hat, wenn ihr die Vormundschaft gelassen ist, diese Vorschriften befolgen, da sie durch die anderweite Verheirathung den Genuß des Vermögens der Kinder aus einer frühern Ehe verliert.

§. 82.

Wenn sich bei der im §. 76. erwähnten Versammlung des Familien-Raths ergiebt, daß die jährlichen Einkünfte die Ausgaben übersteigen, so muß der Familien-Rath zugleich bestimmen, bis zu welcher Summe der Vormund den bleibenden Ueberschuß in seinen Händen behalten darf.

§. 83.

Sobald der Vormund die von dem Familien-Rathe bestimmte Summe von dem Ueberschusse gesammelt hat, muß er sie binnen 6 Monaten belegen, sonst ist er verbunden, sie selbst zu verzinsen, wenn er nicht darthun könnte, daß er, alles angewendeten Fleißes ungeachtet, keine sichere Gelegenheit habe finden können, das Geld zu belegen. *)

---

*) Im Königreiche Westphalen ist durch das Gesetz vom 14ten July 1808. Art. 13. verordnet, daß die Vormünder alle in Händen habenden Summen an die Amortisations-Casse abliefern sollen, wenn sie nicht binnen 3 Monaten eine Gelegenheit finden, die Capitalien mit Zustimmung des Familien-Raths mit

§. 84.

Ist von dem Familien-Rathe nicht bestimmt, bis zu welcher Summe der Vormund den Uebberschuß in Händen behalten darf, so muß er, sobald er findet, daß aus den Einkünften ein Ueberschuß geblieben ist, diesen, wenn er auch noch so gering wäre, binnen 6 Monaten belegen. Unterläßt er dieß, so ist er nach Ablauf dieser Frist verbunden, davon die Zinsen aus seinem eignen Vermögen zu erstatten.

Es ist daher jedem Vormunde anzurathen, es nicht zu versäumen, von dem Familien-Rathe eine Bestimmung hierüber zu veranlassen, weil er im Unterlassungs-Falle leichter in den Fall gerathen kann, Zinsen aus seinem eignen Vermögen bezahlen zu müssen, da es oft schwer hält, kleine Summen sicher unterzubringen.

§. 85.

Das baare Geld, welches der Vormund bei

---

gleicher Sicherheit und gegen höhere Zinsen, als 3 pro Cent, unterzubringen. Nach dieser Verfügung ist dem Vormunde nicht erlaubt, die seinen Pupillen gehörigen Gelder 6 Monate in Händen zu behalten, vielmehr ist er schuldig, die Einlieferung an die Amortisations-Casse sofort zu bewerkstelligen. Auch darf er damit nicht so lange warten, bis die von dem Familien-Rathe bestimmte Summe vollzählig ist, sondern er muß jede noch so geringe Summe, so fern er sie nicht in kurzer Zeit zur Bestreitung der Ausgaben gebraucht, abliefern. Uebrigens werden die an die Amortisations-Casse eingelieferten Pupillen-Gelder nach einer vierwöchentlichen Kündigung mit 3 pro Cent Zinsen zurück bezahlt.

dem Antritte der Vormundschaft vorfindet und das, welches aus dem Verkaufe der Mobilien aufgekommen ist, muß der Vormund binnen 6 Monaten gleichfalls anlegen, sonst ist er schuldig, es selbst zu verzinsen.

§. 86.

Capitale, welche dem Vormunde während seiner Verwaltung zurückbezahlt werden, darf er eben so wenig unbenutzt liegen lassen; vielmehr muß er sie, sobald wie sie eingehen, gleich wieder anlegen, sonst wird er die Gelder selbst verzinsen müssen.

Nur dann wird er hiervon frei gesprochen werden können, wenn er, aller angewandten Mühe ungeachtet, keine sichere Gelegenheit hat finden können, die Gelder anzulegen.

§. 87.

Bei der Anlegung der Gelder selbst muß der Vormund vorsichtig zu Werke gehen, und sorgfältig überlegen, welche Art dem Pupillen am vortheilhaftesten ist.

§. 88.

Leihet er die Gelder aus, so muß er für eine hinreichende Sicherheit sorgen. Er darf daher keine Gelder auf eine bloße Handschrift ausleihen, sondern er muß vom Schuldner vor Notar und Zeugen eine Verschreibung errichten lassen, worin zugleich eine Hypothek-Bestellung enthalten ist.

§. 89.

Der Vormund muß dahin sehen, daß die von dem Anleiher bestellte Hypothek gültig ist. Eine umständliche Auseinandersetzung der Erfordernisse einer gültigen Hypothek-Bestellung kann hier zwar nicht gegeben werden, indessen halte ich es für zweckmäßig, hier folgende Regeln zu geben:

1) Nur auf unbewegliche Güter kann eine Hypothek bestellt werden.

2) Jedes unbewegliche Gut, welches als Hypothek haften soll, muß genau bezeichnet werden, damit man bestimmt weiß, welches gemeint ist, und eine allgemeine Hypothek auf alle Güter ist ungültig, wenn nicht jedes einzelne Grundstück genau bezeichnet ist.

3) Nur der Eigenthümer kann eine Hypothek bestellen, mithin kann der Mann die seiner Frau eigenthümlich gehörigen Güter, wenn sie dieselben auch ihrem Ehemanne verschrieben haben sollte, und der Vater die seinen Kindern gehörigen Güter nicht zur Hypothek setzen.

4) Eine verheirathete Frauens-Person kann die ihr gehörigen Güter nicht ohne Einwilligung ihres Mannes, oder wenn diese nicht beigebracht werden kann, nur mit Genehmigung des Tribunals erster Instanz verhypotheciren.

§. 90.

Der Vormund muß, wenn er sich keiner Ver-

antwortlichkeit aussetzen will, vorher untersuchen, ob der Schuldner Eigenthümer der Grundstücke sey, welche er zur Hypothek setzen will. Am sichersten ersieht er dieß aus den Urkunden, welche derselbe darüber besitzt, z. B. Kaufbriefen, Schenkungsbriefen u. s. w.

Wenn das Grundstück dem Schuldner geschenkt worden, so ist besondere Vorsicht nöthig, weil in einigen Fällen eine Schenkung zurückgenommen werden kann, und die von dem Beschenkten auf das geschenkte Grundstück bestellten Hypotheken alsdann erlöschen.

Die Fälle, wo dieß eintritt, können hier nicht aufgeführt werden, sondern es wird hier nur im Allgemeinen bemerkt, daß Fälle der Art vorkommen können. Der Vormund muß deshalb in jedem besondern Falle einen Rechtsgelehrten darüber zu Rathe ziehen.

§. 91.

Außer der Gültigkeit der Hypothek ist aber auch erforderlich, daß dieselbe hinreichende Sicherheit für die Summe giebt, welche darauf geliehen werden soll. Der Vormund muß daher auch über den Werth der zur Hypothek angebotenen Grundstücke Erkundigung anstellen, und dahin sehen, daß dieser die darauf geliehene Summe übersteige.

Wenn dieß der Fall ist, so muß er sich ferner einen Extract aus dem Hypothekenbuche vorlegen lassen, um zu erfahren, ob auch ältere Hy-

pothefen darauf haften. Zugleich muß er sich auch erkundigen, ob die Ehefrau des Schuldners wegen ihres Eingebrachten Forderung an denselben habe, und ob der Schuldner Vormundschaften führt. Denn alle Grundstücke des Ehemannes und des Vormundes haften der Ehefrau und den Pupillen für das eingebrachte Vermögen und für die Verwaltung zur Hypothek, wenn die Hypotheken auch nicht in das Hypotheken-Buch eingetragen sind.

In dem ersten Falle kann dem Mangel der Sicherheit dadurch abgeholfen werden, daß sich die Frau entweder solidarisch verbindlich macht, oder Bürgschaft leistet; hingegen im zweiten Falle ist, wenn nicht eine Befreiung gewisser Grundstücke von der Hypothek bewirkt werden kann, (§. 179. 180.) große Vorsicht nöthig, weil sich nicht immer mit Gewißheit bestimmen läßt, wie viel jemand aus einer Vormundschaft schuldig werden wird.

§. 92

Jede Hypothek hat nur in so fern Wirkung, als sie in das Hypotheken-Buch eingetragen ist; nur die in dem vorigen §. erwähnten Fälle machen hiervon eine Ausnahme. Der Vormund hat daher dafür zu sorgen, daß die Eintragung geschehe und jedesmal vor dem Ablauf von 10 Jahren erneuert werde. Denn die Eintragung in das Hypotheken-Buch wirkt nur auf 10 Jahre, und wenn die Erneuerung nach Ablauf dieser Zeit geschieht, so hat die Hypothek nur von dem Tage

ihrer Erneuerung an Wirkung. Die Kosten der Eintragung und der Erneuerung muß der Schuldner erstatten, wenn sie auch von dem Vormunde vorgeschossen sind.

§. 93.

Der Vormund muß bei den Geldern, welche er ausleihet, seinen Pupillen so viel Zinsen zu verschaffen suchen, als es nach den Zeitumständen, nach denen sich der gewöhnliche Zinsfuß richtet, möglich ist. Indessen hat er doch mehr auf hinreichende Sicherheit zu sehen, und daher einen sichern Schuldner einem unsichern vorzuziehen, wenn der letztere auch höhere Zinsen versprechen sollte.

§. 94.

Die fälligen Zinsen muß der Vormund jedesmahl einfordern, und sie nicht auffsummen lassen, indem selbige wieder als Capital für den Pupillen benutzt werden können, auch ihr Verlust zu besorgen ist, wenn sie von mehreren Jahren rückständig bleiben. Denn die für das Capital bestellte und in das Hypotheken-Buch eingetragene Hypothek hat nur in Ansehung der Zinsen für das laufende und die beiden vorhergehenden Jahre Wirkung, und in Concurs-Fällen werden nur diese zugleich mit dem Capitale bezahlt. Die von längern Jahren rückständigen Zinsen haben in Concurs-Fällen nur dann einen Vorzug, wenn die Hypothek deshalb besonders in das Hypotheken-Buch eingetragen ist, und wenn dieß auch geschehen ist, so wird der Vorzug doch nur nach dem

Tage bestimmt, an welchem die Hypothek deshalb eingeschrieben ist, mithin stehen diese Zinsen dem Capital=Forderungen nach, für welche eine Hypothek bestellt und früher eingetragen ist, als die Hypothek für die rückständigen Zinsen eingeschrieben worden.

§. 95.

Kauft der Vormund Grundstücke von den vorräthigen Geldern an, so muß er vor allen Dingen davon gewiß seyn, daß der Verkaufer das Recht hat, dieselben zu verkaufen, damit er vor allen Ansprüchen dritter Personen gesichert sey.

Da nur der Eigenthümer gültiger Weise eine Sache verkaufen kann, und derjenige, welcher das Recht nicht hat, ein bestimmtes Grundstück zur Hypothek zu setzen, dasselbe nicht verkaufen kann, so verweise ich deshalb auf die §. 89. und 90.

§. 96.

Bei dem Kaufe selbst muß der Vormund den Vortheil seines Pupillen möglichst zu befördern suchen, besonders aber dahin sehen, daß der Pupill demnächst sichere Einkünfte von den angekauften Grundstücken hat.

§. 97.

Da es für den Käufer in verschiedenen Fällen Vortheil gewährt, wenn der über ein liegendes Gut errichtete Kauf=Contract in das von dem Hypotheken=Bewahrer geführte Handelsbuch eingetragen (transscribirt) worden, so darf der Vor=

mund dieß in Rücksicht der für seinen Pupillen angekauften Grundstücke nicht versäumen, wenn gleich dadurch Kosten verursacht werden, welche dem Käufer, mithin dem Pupillen, zur Last fallen.

§. 98.

Ehe der Vormund die Kaufgelder für das angekaufte Grundstück ausbezahlt, muß er untersuchen, ob auch Schulden darauf haften, und sich, nachdem zuvor der Kauf-Contract in das Handelsbuch des Hypotheken-Bewahrers eingetragen, zu diesem Behufe einen Extract aus dem Hypotheken-Buche ertheilen lassen.

Ergiebt sich aus diesem Extracte, daß auf dem angekauften Grundstücke Hypotheken haften, so muß er die hypothekarischen Gläubiger, wenn ihre Forderungen das Kaufgeld nicht übersteigen, von dem Kaufgelde befriedigen. Denn die den hypothekarischen Gläubigern geleisteten Zahlungen kann er dem Verkäufer anrechnen.

Belaufen sich die Forderungen der Gläubiger, denen Hypotheken an dem gekauften Grundstücke zustehen, höher, als die Kaufsumme, so muß er sich bemühen, eine gütliche Uebereinkunft mit den Gläubigern des Verkäufers dahin zu Stande zu bringen, daß selbige die ihnen an dem verkauften Grundstücke zustehende Hypothek entsagen, dafern aber solches nicht möglich seyn sollte, das angekaufte Grundstück von den darauf haftenden Hypotheken befreien.

§. 99.

Um ein angekauftes Grundstück von den darauf vor dem Verkaufe bestellten und in das Hypothekenbuch eingetragenen Hypotheken zu befreien, muß der Käufer, nachdem er den Kauf-Contract in das Handelsbuch eintragen lassen, den Gläubigern, deren Hypotheken in dem Hypotheken-Buche eingetragen sind, durch einen schriftlichen Aufsatz den Kaufpreis zu ihrer Befriedigung anbieten. Dieser Aufsatz muß durch einen Huissier, welcher dazu auf Ansuchen des Käufers von dem Präsidenten des Tribunals, in dessen Bezirke das angekaufte Grundstück liegt, besondern Auftrag erhalten hat, den Gläubigern an dem Wohnsitze insinuirt werden, den dieselben bei der Einschreibung der Hypothek gewählt haben, und es muß denselben ein Auszug aus dem Contracte, der Einschreibung desselben in das Handelsbuch und ein Auszug aus dem Hypotheken-Buche über die auf das verkaufte Grundstück eingetragenen Hypotheken beigefügt werden. Zugleich muß dieser Aufsatz die Bestellung eines Anwaldes (Procurators) bei dem Tribunale, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, enthalten. Durch diesen kann der Vormund den erforderlichen Aufsatz nebst den Auszügen entwerfen lassen und habe ich daher nicht nöthig, hier eine Anweisung über deren Anfertigung zu geben.

Uebrigens bemerke ich hierbei noch, daß wenn der Käufer bereits von einem hypothekarischen Gläubiger aufgefordert seyn sollte, entweder seine

Forderung zu bezahlen oder das angekaufte Grundstück abzutreten, die vorhin gedachte Erklärung binnen einem Monate, von dieser Aufforderung angerechnet, geschehen muß.

§. 100.

Binnen vierzig Tagen *), von Insinuation der im vorigen Paragraphen gedachten Erklärung angerechnet, hat jeder Gläubiger des Verkäufers, der eine Hypothek an dem verkauften Grundstücke hat, die in dem Hypothekenbuche eingeschrieben ist, die Befugniß, den meistbietenden Verkauf dieses Grundstücks zu verlangen, doch nur unter der Bedingung, daß er sich erbietet, den Preis, wofür das Grundstück verkauft ist, um ein Zehntheil höher zu treiben, und daß er für den Kaufpreis einen sichern Bürgen stellt. Erfüllt er diese Bedingungen nicht, hat er die vierzigtägige Frist verstreichen lassen, versäumt er die sonst bei dieser Erklärung zu beobachtenden Förmlichkeiten, über welche der Anwald den Vormund unterrichten kann, oder wird der angebotene Bürge verworfen, so wird das Gesuch um den meistbietenden Verkauf als nicht geschehen betrachtet.

§. 101.

Trägt nun binnen der bestimmten Frist kein Gläubiger auf den meistbietenden Verkauf des

---

*) Ist der von dem Gläubiger bei der Einschreibung in das Hypotheken-Buch gewählte Wohnsitz von seinem wirklichen Wohnsitze entfernt, so wird diese Frist für jede fünf Meilen der Entfernung um zwei Tage verlängert.

Grundstücks an, so behält der Käufer dasselbe für den im Contracte festgesetzten Preis und die darauf eingetragenen Hypotheken erlöschen, wenn der Käufer den Gläubigern das Kaufgeld nach der von dem Gerichte bestimmten Ordnung auszahlt oder selbiges deponirt.

§. 102.

Kommt es zum meistbietenden Verkaufe, so ist derjenige, welchem das Grundstück zugeschlagen wird, verbunden, dem ersten Käufer die Kosten des Contracts und der Einschreibung in das Handelsbuch, so wie auch die Kosten, welche die im §. 99. gedachte Anzeige verursacht hat, zu erstatten.

Wird das Grundstück bei dem meistbietenden Verkaufe dem ersten Käufer zugeschlagen, so kann er von dem Verkäufer dasjenige, was er über den im Contracte bestimmten Preis bezahlt hat, nebst Zinsen vom Tage der Zahlung angerechnet, zurückfordern, und versteht es sich von selbst, daß das auch von den Kosten gilt, da diese als Theil des Kaufpreises zu betrachten sind.

Der Vormund muß daher, wenn er überzeugt ist, daß der Kauf für den Pupillen vortheilhaft ist und er darauf rechnen darf, von dem Verkäufer dasjenige, was er über den im Contracte bestimmten Preis bietet, wieder zu erhalten, bei dem meistbietenden Verkaufe das Grundstück für den Pupillen wieder kaufen. Hat er hingegen keine Hoffnung, dieß

von dem Verkäufer wieder zu erhalten, so muß er nur so lange bieten, als, seiner Meinung nach, das Geld des Pupillen auf eine vortheilhafte Art angelegt wird, wenn er den Zuschlag für das Gebot erhält. Hätte er übrigens Gelegenheit, das Geld des Pupillen anderwärts eben so vortheilhaft anzulegen, so ist ihm zu rathen, bei dem meistbietenden Verkaufe nicht zu bieten, um den Pupillen nicht in Weitläuftigkeiten zu verwickeln, sondern eine andre gleich vortheilhafte Gelegenheit zur Anlegung des Geldes vorzuziehen.

§. 103.

Die Gläubiger, deren Hypothek nicht vor der Eintragung des Kauf-Contracts eingeschrieben ist, können ihre Befriedigung aus der verkauften Sache nicht fordern. Eine Ausnahme findet aber in Ansehung der Ehefrauen und Minderjährigen statt, welche an den Gütern des Ehemannes und Vormundes wegen des eingebrachten Vermögens und der Verwaltung eine gesetzliche Hypothek haben, die, wenn sie gleich nicht in das Hypotheken-Buch eingetragen ist, alle Wirkungen der eingeschriebenen Hypotheken hat.

Der Vormund muß sich also auch darnach erkundigen, ob das angekaufte Grundstück auch für das eingebrachte Vermögen der Frau des Verkäufers und den Minderjährigen, über die er die Vormundschaft führt, zur Hypothek haftet, wenn diese gleich nicht eingetragen seyn sollte, und wenn dieser Fall eintritt, so muß er dasselbe auch von diesen Hypotheken befreien.

Das Verfahren, welches zu beobachten ist, um ein Grundstück, welches wegen der Verwaltung des Vormundes zur Hypothek haftet, davon zu befreien, wenn sie nicht eingetragen ist, wird unten (§. 181.) beschrieben werden, und auf dieselbe Weise wird auch ein Grundstück von der nicht eingeschriebenen Hypothek, welche der Ehefrau wegen des eingebrachten Vermögens davon zustehet, befreiet, nur mit der einzigen Abänderung, daß die Anzeige, welche in jenem Falle dem Nebenvormunde geschieht, in diesem der Ehefrau geschehen muß.

§. 104.

Auf welche Art die Gelder des Pupillen am vortheilhaftesten anzulegen sind, muß der Vormund nach den Umständen beurtheilen; ist er aber darüber zweifelhaft, so ist es rathsam, deshalb das Gutachten des Familien-Raths einzuholen.

Hierdurch sichert er sich vor der Verantwortlichkeit, daß er die Gelder auf eine vortheilhaftere Art hätte anlegen können.

§. 105.

Die Forderungen, welche keine Zinsen tragen, oder nicht sicher stehen, muß der Vormund eincassiren und nöthigenfalls mit gerichtlicher Hülfe beitreiben, und sie gleichfalls gegen Zinsen ausleihen oder Grundstücke dafür ankaufen.

§. 106.

Wenn Schulden vorhanden sind, deren Rich-

tigkeit nicht zweifelhaft ist, so muß er sie von den vorräthigen Geldern oder von den jährlichen Einkünften bezahlen, und zwar zuerst diejenigen, welche Zinsen tragen, damit diese den Pupillen erspart werden.

§. 107.

Werden Forderungen an die Pupillen gemacht, von deren Unrichtigkeit der Vormund überzeugt ist, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hat, so darf er sie nicht bezahlen, sondern muß sich bei der Obrigkeit Raths erholen, die ihn unterrichten wird, wie er sich dabei zu verhalten hat.

§. 108.

Was die unbeweglichen Güter des Pupillen betrifft, so muß der Vormund sich gehörige Kenntnisse von ihren Grenzen und Gerechtigkeiten verschaffen; er darf keine Eingriffe in dieselben leiden, vielmehr muß er sie dagegen vertheidigen.

§. 109.

Er muß dafür sorgen, daß sie in gehörigem Stande erhalten werden, und darf daher die Gebäude nicht verfallen lassen, vielmehr muß er die etwa nöthigen Ausbesserungen sofort vornehmen, weil durch ihre Unterlassung oft kostbare Hauptreparaturen nöthig werden, die hätten erspart werden können.

§. 110.

Ferner muß er aus den liegenden Gütern alle erlaubte Nutzungen für die Pupillen zu ziehen suchen.

§. 111.

Findet er es den Umständen nach am vortheilhaftesten, sie zu verpachten, so muß er sich bemühen, so vortheilhafte Bedingungen für den Pupillen zu verabreden, wie es nur möglich ist.

§. 112.

Da ein Mieth- oder Pacht-Contract, welcher vor Notarien errichtet ist in einigen Fällen Vortheile gewährt, die ein schriftlicher Privat-Contract oder eine blos mündlich geschlossene Uebereinkunft nicht giebt, so wird der Vormund wohl thun, wenn er die Pacht-Contracte vor Notarien errichten läßt. Nie muß er aber über die Miethe oder die Pacht eine blos mündliche Uebereinkunft treffen, sondern wenigstens einen schriftlichen Privat-Contract errichten, weil dieß äußerst unsicher ist, da über die Miethe oder Pacht kein Zeugen-Beweis zugelassen wird, sondern bei entstehenden Processen der Beweis nur durch Urkunden und den Eid geführt werden kann.

§. 113.

Der Vormund kann keinen Pacht- oder Mieth-Contract auf längere Zeit, als auf neun Jahr schließen, und bei Landgütern nicht früher, als drei Jahr vor dem Ablaufe der Pachtzeit, und bei Häusern nicht früher, als zwei Jahr vor dem Ablaufe der Miethzeit, einen neuen Contract darüber eingehen.

Hat er dieser Vorschrift zuwider gehandelt,

braucht der Pupille, wenn er volljährig geworden, oder dessen Erbe, wenn er gestorben, dergleichen Contracte, die auf längere Zeit eingegangen, nur während der neun Jahre zu halten, in denen sich der Pächter oder Miether zur Zeit der Beendigung der Vormundschaft befindet, und an die vor der bestimmten Zeit erneuerten Contracte ist er nicht gebunden, wenn nicht die Pachtzeit während der Dauer der Vormundschaft ihren Anfang genommen.

Der Vormund wird sich daher einer Entschädigungsklage von Seiten des Pächters aussetzen, wenn er diese Vorschriften nicht beobachtet.

§. 114.

Der Vormund muß darauf achten, daß der Pächter oder Miethsmann die verpachteten oder vermietheten Grundstücke nicht auf eine solche Art benutzt, wodurch sie Schaden leiden. Bei verpachteter Länderei wird er also dahin zu sehen haben, daß die Pächter dieselbe gehörig düngen, und nicht mit solchen Früchten bestellen, die das Land ungewöhnlich aussaugen.

Bei vermietheten Häusern muß er darauf halten, daß die Miethsleute dieselben in den kleinen Ausbesserungen erhalten, welche ihnen obliegen, wohin unter andern die Unterhaltung der Fensterscheiben, Thüren, Fenster-Rahmen und Schlösser gehören.

§. 115.

Wenn sich die Pächter und Miethsleute einen

Contractswidrigen Gebrauch erlauben, oder die Sache zum Verderb derselben benutzen, so muß er sie aus der Pacht vertreiben, wozu der Vermiether in solchen Fällen berechtiget ist, und außerdem die Erstattung des zugefügten Schadens, so wie auch völlige Entschädigung wegen des durch die Aufhebung des Contracts entstehenden Nachtheils verlangen kann.

§. 116.

Das Pachtgeld und den Miethzins muß er, sobald es fällig wird, einfordern, und er darf solches nicht stehen lassen.

Remission an dem Pachtgelde darf er nur dann ertheilen, wenn wenigstens die Hälfte einer Erndte durch einen Unglücksfall auf dem Felde und ehe die Früchte abgeschnitten sind, verdorben ist. Eine Besichtigung der Früchte auf dem Felde durch Achtsleute muß auf jeden Fall geschehen, und der Vormund wird wohl thun, wenn er es durch einen Ausspruch des Gerichts bestimmen läßt, wie viel dem Pächter erlassen werden soll.

§. 117.

Der Vormund darf die Güter des Pupillen nicht in Pacht nehmen, außer, wenn der Familien-Rath den Nebenvormund ermächtiget, sie ihm zu verpachten.

§. 118.

Die unbeweglichen Güter der Minderjährigen können weder verkauft noch verhypothecirt werden,

außer, wenn dieß die Nothwendigkeit erfordert, oder wenn der Verkauf den Minderjährigen vortheilhaft ist.

§. 119.

Der Vormund kann aber nicht eigenmächtig die liegenden Güter seiner Pupillen verkaufen oder zur Hypothek setzen. Auch der Vater und die Mutter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen, haben dazu kein Recht.

§. 120.

Soll ein solcher Verkauf geschehen, oder für ein Anlehn, eine Hypothek auf die Grundstücke des Minderjährigen bestellt werden, so muß dieß von dem Familien-Rathe genehmigt werden.

Dieser muß untersuchen, ob entweder die Veräußerung dem Pupillen vortheilhaft ist, oder ob der Fall der Nothwendigkeit eintritt.

Das letztere muß nach dem Bedürfnisse des Pupillen bestimmt werden, und wird ein solcher z. B. eintreten, wenn die Einkünfte zur Unterhaltung des Pupillen überhaupt nicht zureichen, wenn außerordentliche Ausgaben zur Erlernung eines Gewerbes nothwendig sind, wenn ihn Krankheiten befallen, deren Heilung ungewöhnlichen Aufwand erfordern, wenn an den Gebäuden Hauptreparaturen vorzunehmen, sind und dergleichen mehr.

§. 121.

Machen solche Ausgaben eine Veräußerung nothwendig, so muß der Vormund dem Familien-Rathe

durch eine aufzustellende Rechnung darthun, daß die Einkünfte, die Mobilien und Baarschaften nicht hinreichen, um die Ausgabe zu bestreiten.

Findet der Familien-Rath dieß richtig, so kann er die Genehmigung ertheilen, muß aber zugleich bestimmen, ob Güter verkauft oder verhypothecirt werden sollen, und welche Güter zum Verkauf oder zur Hypothek genommen werden sollen.

Diese Bestimmung muß er ertheilen, je nachdem ihm das eine oder das andre am vortheilhaftesten scheint.

§. 122.

Hat der Familien-Rath es genehmigt, daß von den liegenden Gütern etwas verkauft oder verhypothecirt werden soll, so muß dieser Beschluß, ehe er vollzogen wird, von dem Tribunale erster Instanz bestätigt werden, und hat der Vormund die Bestätigung zu erwirken.

§. 123.

Der Verkauf kann nicht anders, als öffentlich und gerichtlich geschehen.

Der Vormund kann auch nicht bei einer Versteigerung die Güter seines Pupillen kaufen, selbst nicht durch eine dritte Person.

§. 124.

Besitzt der Minderjährige ein Grundstück gemeinschaftlich mit einer volljährigen Person, so

kann diese verlangen, daß das Grundstück verkauft werde, um sich deshalb auseinander zu setzen.

In einem solchen Falle bedarf es keiner Genehmigung des Familien-Raths, doch darf der Verkauf nicht anders, als meistbietend und gerichtlich geschehen. Will aber der Vormund auf die Theilung antragen, so muß er dazu die Genehmigung des Familien-Raths einholen.

§. 125.

Erbschaften, welche dem Pupillen anfallen, kann der Vormund nur mit Genehmigung des Familien-Raths annehmen oder ausschlagen. Der Vormund muß daher sogleich den Familien-Rath versammeln lassen, wenn dem Pupillen eine Erbschaft zufällt, um darüber einen Beschluß zu fassen, ob er dieselbe annehmen oder ausschlagen soll.

§. 126.

Die Annahme der einem Minderjährigen angefallenen Erbschaft muß unter der Rechtswohlthat des Inventariums geschehen. Wer eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventariums antreten will, muß solches bei dem Tribunale erster Instanz, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist, ausdrücklich erklären, zugleich aber binnen drei Monaten, von der Eröffnung der Erbschaft angerechnet, ein getreues Inventarium über die Erbschaft errichten lassen. Beobachtet er dieß, so braucht er die Schulden der Erbschaft nur so weit zu bezahlen, als das Vermögen derselben reicht.

§. 127.

Will der Vormund die Theilung einer seinem Pupillen mit andern Erben zugefallenen Erbschaft verlangen, so muß er dazu vorher die Genehmigung des Familien-Raths einholen.

Verlangt aber ein Miterbe die Theilung, so braucht er diese Genehmigung nicht, um sich auf die Theilungsklage einzulassen.

§. 128.

Die Theilungen, bei welchen Minderjährige interessirt sind, müssen gerichtlich geschehen, wenn sie volle Gültigkeit haben sollen.

Eine außergerichtlich geschehene Theilung kann der Minderjährige anfechten, wenn er volljährig geworden ist, und auf eine neue Theilung dringen.

§. 129.

Behuf einer solchen gerichtlichen Theilung müssen alle zu theilende Sachen, bewegliche sowohl als unbewegliche, durch Sachverständige, die das Gericht ernennt, taxirt werden. Sodann werden die Loose von den Sachverständigen bestimmt, und diese werden in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichts gezogen.

§. 130.

Die Sachen, welche sich nicht bequem theilen lassen, müssen meistbietend verkauft werden.

§. 131.

Haben bei einer solchen Theilung die Pupillen

ein verschiedenes Interesse, welches der Fall seyn kann, wenn einigen etwas zum voraus zukommt, oder die Frage entsteht, ob sie sich etwas müssen anrechnen lassen, so muß für diejenigen, deren Interesse mit dem der übrigen im Widerspruch steht, Behuf der Theilung ein besonderer Curator angesetzt werden.

§. 132.

Eine Schenkung kann der Vormund gleichfalls nicht ohne Genehmigung des Familien-Raths annehmen. Eine Ausnahme findet indessen bey den Eltern und Großeltern Statt, welche dieser Genehmigung des Familien-Raths nicht bedürfen, da sie für ihre Kinder oder Großkinder, selbst in dem Falle, wenn sie die Vormundschaft über dieselben nicht führen, eine Schenkung anzunehmen befugt sind, ohne daß die Genehmigung des Familien-Raths nothwendig ist.

§. 133.

Hat der Familien-Rath den Vormund ermächtigt, eine Schenkung für den Pupillen anzunehmen, so muß er, wenn es noch nicht geschehen, ein Notariats-Instrument darüber aufsetzen lassen, worin die Annahme ausdrücklich erwähnt werden muß.

§. 134.

Ist über die Schenkung schon ein solches Instrument aufgesetzt, so muß der Vormund über die Annahme derselben gleichfalls ein Notariats-

Instrument verfertigen und solches dem Schenkgeber insinuiren lassen. Bis dahin, daß die Annahme dem Schenkgeber insinuirt ist, kann dieser die Schenkung zurücknehmen.

§. 135.

Sind unbewegliche Güter der Gegenstand der Schenkung, so muß das darüber aufgesetzte Notariats-Instrument, und wenn über die Annahme ein besonderes Instrument errichtet ist, auch dieses mit der dem Schenkgeber geschehenen Bekanntmachung, in das Handelsbuch des Hypotheken-Bewahrers eingetragen (transscribirt) werden.

§. 136.

Ist dieß unterblieben, so ist ein nachher von dem Schenkgeber vorgenommener Verkauf des verkauften Grundstücks oder eine von ihm darauf bestellte Hypothek gültig.

§. 137.

Hat der Vormund unterlassen, eine Schenkung anzunehmen, oder, in den Fällen, wo es nöthig ist, die Eintragung in das Handelsbuch (Transscription) versäumt, so kann der Minderjährige dagegen nicht in den vorigen Stand gesetzt werden, er kann aber von dem Vormunde den Ersatz des Schadens, den er dadurch leidet, fordern.

§. 138.

Wenn den Pupillen von ihrem Vater oder

Mutter oder ihren ohne Kinder verstorbenen Brüdern und Schwestern eine Schenkung oder ein Vermächtniß unter der Bedingung zufällt, daß die geschenkten oder vermachten Sachen bei ihrem Ableben auf ihre Kinder fallen, und sie also keine Befugniß haben sollen, dieselben zu veräußern, und in der Schenkungs-Urkunde oder dem Testamente kein Vormund ernannt ist, welcher die Vollziehung dieser Verfügung besorgen soll, so muß der Vormund binnen einem Monate, von dem Tage, wo derjenige, der eine Schenkung oder ein Vermächtniß unter einer solchen Bedingung gemacht hat, verstorben ist, oder die Verfügung, worin sie enthalten, nach dessen Tode bekannt wird, angerechnet, eine Versammlung des Familien-Raths veranlassen, um eine Wahl eines besondern Vormundes zu diesem Behufe vorzunehmen.

Unterläßt der Vormund dieß, so verliert der Pupill dadurch den ihm auf seine Lebenszeit zukommenden Genuß der unter der gedachten Bedingung vermachten oder geschenkten Sache, welcher alsdann denjenigen sofort zufällt, welchen die Sache bei dem Ableben des Pupillen herausgegeben werden soll. Der Pupill kann gegen die Versäumung dieser Vorschrift nicht in den vorigen Stand gesetzt werden, hingegen ist der Vormund verbunden, ihm den dadurch erlittenen Schaden zu ersetzen.

§. 139.

Sodann muß der Vormund, wenn seinem Pupillen eine Schenkung oder ein Vermächtniß

unter der angegebenen Bedingung anfällt, binnen drei Monaten, von dem Tode dessen, der die Verfügung gemacht hat angerechnet, ein Inventarium über dessen Nachlaß errichten lassen, in welchem der Werth der beweglichen Sachen, nach vorgängiger Taxation, angegeben werden muß. Dieses Inventarium muß in Gegenwart des für die Vollziehung der Verfügung bestellten besondern Vormundes aufgenommen werden.

Ist nur ein einzelner Gegenstand unter dieser Bedingung vermacht oder geschenkt, so braucht kein Inventarium über den ganzen Nachlaß errichtet zu werden, wenn nicht andre Gründe dieß nöthig machen.

§. 149.

Derjenige, dem eine Schenkung oder ein Vermächtniß unter der Bedingung anfällt, die darunter begriffenen Sachen bey seinem Tode seinen Kindern herauszugeben, ist verbunden, die darunter begriffenen beweglichen Sachen verkaufen zu lassen. Eine Ausnahme findet jedoch in Ansehung der Sachen, deren Aufbewahrung in der Schenkungs-Urkunde oder dem Testamente ausdrücklich verordnet, und in Ansehung der zur Benutzung von Feldgütern nöthigen Geräthschaften und Thiere statt.

Letztere müssen abgeschätzt werden, und bei der Herausgabe wird eine neue Abschätzung vorgenommen, um auszumitteln, ob sie mehr oder weniger werth sind. Im erstern Falle muß von demjenigen, an den die Herausgabe geschieht, Vergü-

tung geleistet werden, im letztern hingegen erhält er das Fehlende bezahlt.

§. 141.

Binnen sechs Monaten, vom Abschlusse des Inventariums angerechnet, muß der, dem eine Schenkung oder ein Vermächtniß unter der gedachten Bedingung angefallen ist, das vorräthige baare Geld und dasjenige, welches aus dem Verkaufe der Mobilien aufgekommen ist, anlegen, jedoch kann die Frist, den Umständen nach, von dem Gerichte verlängert werden. Die Gelder, welche von zurück bezahlten Capitalen und abgelößten Renten eingehen, müssen binnen drei Monaten, von Zeit der Zahlung angerechnet, gleichfalls angelegt werden.

Hat derjenige, welcher das Geschenk oder Vermächtniß gemacht hat, bestimmt, auf welche Art die Gelder angelegt werden sollen, so muß seine Verordnung in diesem Punkte befolgt werden, ist aber keine Bestimmung hierüber von ihm gemacht, so müssen für die Gelder entweder Grundstücke angekauft, oder sie müssen auf Hypotheken an Grundstücken ausgeliehen werden. Bei der Anlegung des Geldes muß der für die Vollziehung der Verfügung bestellte besondere Vormund zugezogen werden.

§. 142.

Die Verfügung, wodurch jemanden etwas unter der Wiederherausgabe geschenkt oder vermacht wird, muß durch die Register des Hypotheken-

Bewahrers öffentlich bekannt gemacht werden, und zwar in Ansehung der darunter begriffenen unbeweglichen Güter dadurch, daß sie in das Handelsbuch eingetragen wird, und in Rücksicht der ausgeliehenen Capitale dadurch, daß derselben bey dem Einschreiben, der dafür bestellten Hypothek Erwähnung geschieht.

Diese Bekanntmachung liegt demjenigen ob, dem das Geschenk oder Vermächtniß unter der Bedingung der Wiederherausgabe zugefallen ist, so wie auch dem für die Vollziehung der Verfügung bestellten besondern Vormunde, und ihr Mangel kann von den Gläubigern oder dritten Besitzern entgegengesetzt werden, wenn sie auch auf andre Weise von der Verfügung Kenntniß haben sollten.

§. 143.

Wenn derjenige, dem ein Vermächtniß oder eine Schenkung unter der Bedingung der Wiederherausgabe anfällt, noch unter Vormundschaft steht, so muß der Vormund für ihn dasjenige besorgen, wozu er nach den vorhergehenden §§. 140 — 142. verbunden ist, und falls er eins oder das andre davon versäumt, ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 144.

Die Processe, welche der Vormund beim Antritte der Vormundschaft vorfindet, muß er, wenn er sie für gegründet hält, fortsetzen; hält er sie

aber für ungegründet, so muß er sie durch Vergleiche zu beendigen suchen.

§. 145.

Einen Vergleich kann er indessen nicht eigenmächtig eingehen, sondern muß dazu die Genehmigung des Familien-Raths einholen. Ist diese erfolgt, so muß er bei dem Tribunale erster Instanz um die Bestätigung des Vergleichs nachsuchen, welche erst nach zuvor eingeholtem Gutachten dreier Rechtsgelehrten, die der Königliche Procurator ernennt, erfolgen kann.

§. 146.

Ungegründete Processe darf der Vormund nicht anfangen, und wenn er dieß thut, so muß er alle Kosten derselben aus eignem Vermögen bezahlen. Er darf aber auch nicht ungegründeten Forderungen, welche dritte Personen an seinen Pupillen machen, nachgeben, und muß diejenigen, welche sich ohne Grund weigern, dasjenige zu leisten, was er für seine Pupillen fordert, durch gerichtliche Hülfe dazu anhalten.

§. 147.

Klagen, welche unbewegliche Güter betreffen, darf der Vormund nicht ohne Genehmigung des Familien-Raths anstellen, und eben diese Genehmigung ist erforderlich, um Ansprüche einzuräumen, welche dritte Personen auf die unbeweglichen Güter des Pupillen machen.

Ob der Vormund die Genehmigung des Familien-Raths bedürfe, um als Beklagter einen Proceß, welcher die unbeweglichen Güter des Pupillen betrifft, zu führen, bestimmt das Gesetz zwar nicht ausdrücklich, jedoch ist es rathsam, solche einzuholen, damit der Vormund vor dem Vorwurfe gesichert sey, daß er ohne Grund die von dem dritten gemachten Ansprüche bestritten habe und nicht Gefahr laufe, die Kosten aus eignem Vermögen tragen zu müssen.

Vierter Abschnitt.

Von der Ablegung der Rechnung.

§. 148.

Der Vormund ist schuldig, von seiner Verwaltung Rechnung abzulegen.

§. 149.

Der Vater und die Mutter, welche sich nicht wieder verheirathet haben, haben den Genuß des ihren Kindern zugehörigen Vermögens so lange, bis die Kinder 18 Jahre alt sind, oder aus der Vormundschaft entlassen werden, und brauchen daher von den bis dahin erhobenen Nutzungen keine Rechnung abzulegen.

Die Großeltern haben aber kein Recht auf den Genuß der Güter ihrer Großkinder, wenn sie auch die Vormundschaft über dieselben führen.

§. 150.

Erwerben die Kinder etwas durch eigne Arbeit, so können die Eltern auf den Genuß dieser Güter keinen Anspruch machen. Auch wenn den Kindern Güter geschenkt oder vermacht sind, und dabei bestimmt ist, daß der Vater oder die Mutter den Genuß davon nicht haben sollen, können sie denselben nicht verlangen, sondern sind alsdann schuldig, von den Einkünften Rechnung abzulegen.

§. 151.

Der Vater und die Mutter sind schuldig, den Kindern die Güter, welche sie zu benutzen haben, in gutem Stande zu erhalten und sie als gute Wirthe zu benutzen. Auch müssen sie die darauf ruhenden gewöhnlichen Abgaben entrichten und die Zinsen der darauf stehenden Capitalien berichtigen.

§. 152.

Ferner müssen sie für den Genuß der Güter die Kinder unterhalten und erziehen, und können also den Kindern die dadurch entstehenden Kosten nicht in Rechnung bringen.

§. 153.

Der überlebende Ehegatte ist auch verbunden, von den Nutzungen des von dem zuerst verstorbenen Vater oder Mutter auf die Kinder vererbten Vermögens die Kosten zu bestreiten, welche auf die letzte Krankheit und das Begräbniß des

zuerst verstorbenen verwendet sind, und kann also auch diese den Kindern nicht anrechnen.

§. 154.

Die Mutter, welche zu einer anderweiten Heirath schreitet, verliert dadurch den Genuß des Vermögens ihrer Kinder, und muß mithin, wenn sie auch Vormünderin bleibt, wie jeder andre Vormund, Rechnung ablegen. Der Vater hingegen verliert diesen Genuß durch eine anderweite Ehe nicht.

§. 155.

In jedem Falle müssen die Eltern von den Einkünften, welche sie von dem Vermögen ihrer Kinder erhoben haben, nachdem selbige volle achtzehn Jahr alt geworden, Rechnung ablegen.

§. 156.

Der Vormund legt die Rechnung nach geendigter Vormundschaft ab.

§. 157.

Die Rechnung *) muß eine vollständige Nachweisung dessen enthalten, was der Vormund für die Pupillen eingenommen und ausgegeben hat.

Beides, sowohl Einnahme und Ausgabe, muß

*) Ein zweckmäßiges Rechnungs-Formular findet sich bei der durch die Hannöversche Verordnung vom 1sten Mai 1801. bekannt gemachten Instruction für Vormünder.

gehörig bescheinigt und bei jedem einzelnen Posten genau angegeben, wofür er eingenommen oder ausgegeben, auch Tag, Monat und Jahr bemerkt werden.

§. 158.

Das Inventarium muß der Rechnung beigefügt und nachgewiesen werden, ob die darin aufgeführten Stücke noch vorhanden, ob sie verkauft oder verbraucht sind.

§. 159.

Für die verkauften Stücke muß das dafür eingekommene Kaufgeld einnahmlich berechnet, und zur Bescheinigung der Richtigkeit das Auctions-Protocoll beigelegt werden.

§. 160.

Es muß ferner angeführt werden, auf welche Art die liegenden Güter benutzt sind, und wenn sie verpachtet oder vermiethet worden, so müssen die Contracte der Rechnung beigefügt werden, um die Richtigkeit der Einnahme zu bescheinigen.

§. 161.

Bei der Ausgabe ist über jeden Posten eine Quittung, oder ein sonstiger Belag, woraus die Richtigkeit desselben erhellt, beigebracht werden.

Ausgaben, die nicht bewiesen sind, oder die nicht zum Nutzen der Pupillen gereichen, passiren dem Vormunde nicht.

§. 162.

Sind mehrere Pupillen vorhanden, so müssen die Ausgaben, welche nur einzelne derselben betreffen, getrennt aufgeführt werden, damit sich gleich übersehen läßt, was bei der Auseinandersetzung der Pupillen einer vor dem andern zum voraus erhält.

§. 163.

Die Rechnung wird dem Pupillen oder dessen Erben abgelegt, und wenn darüber zwischen ihm und dem Vormunde Streitigkeiten entstehen, so werden selbige, wie jede andre Rechtssache, vor Gericht verhandelt.

§. 164.

Ein Vergleich, den der Pupill, nachdem er volljährig geworden, mit dem Vormunde über die Forderungen, welche beide wegen der geführten Vormundschaft an einander haben, abschließt, ist nur dann gültig, wenn der Vormund dem Pupillen zehn Tage vorher eine vollständige Rechnung mit allen dazu gehörigen Belegen zugestellt hat.

Der Vormund kann, daß dieß geschehen sey, nur durch einen Empfangschein des Pupillen beweisen, und wird daher wohl thun, wenn er sich diesen Empfangschein bei der Ablieferung der Rechnung ertheilen läßt.

§. 165.

Hat der Vormund nach dem Abschlusse der

Rechnung Ueberschuß, so muß er solchen gleich bei dem Abschlusse der Rechnung an den Pupillen auszahlen, sonst ist er schuldig, denselben von dieser Zeit an zu verzinsen, wenn er auch nicht gemahnt worden.

§. 166.

Der Pupill muß die Ansprüche, welche er an seinen Vormund wegen der geführten Vormundschaft hat, binnen zehn Jahren, von der Volljährigkeit angerechnet, klagbar machen.

Nach Ablauf dieser Zeit ist sein Klagrecht erloschen.

§. 167.

Hat der Vormund nach dem Abschlusse der Rechnung Forderung an den Pupillen, so kann er davon nur von der Zeit an Zinsen verlangen, wo er den Pupillen seit dem Schlusse der Rechnung gemahnt hat.

§. 168.

Die Kosten der Aufstellung der Rechnung muß der Pupille bezahlen; wenn also der Vormund sich dabei der Hülfe eines Dritten bedienen muß, so muß er auch dasjenige erstatten, was der Vormund diesem dafür hat bezahlen müssen.

§. 169.

Wenn gleich der Vormund erst nach beendigter Vormunschaft Rechnung abzulegen schuldig, so muß er doch auch während derselben dem Neben=

vormunde eine Uebersicht von der Einnahme und Ausgabe vorlegen.

§. 170.

Der Familien-Rath hat zu bestimmen, wie oft der Vormund diese Uebersichten vorlegen soll; dieser braucht solches aber auf keinen Fall öfter zu thun, als jährlich einmahl.

§. 171.

Diese Uebersichten werden auf dieselbe Art zu entwerfen seyn, wie die Rechnung; nur werden derselben die Beläge nicht beigefügt, weil der Vormund solche bis zur Aufstellung der Hauptrechnung aufbewahren muß; indessen kann doch der Nebenvormund verlangen, daß ihm selbige zur Einsicht vorgelegt werden, um sich von der Richtigkeit der berechneten Posten zu überzeugen.

§. 172.

Der Vater und die Mutter sind nicht verbunden, dem Nebenvormunde während der Vormundschaft, die sie über ihre Kinder führen, Uebersichten von der Einnahme und Ausgabe mitzutheilen.

Daß dieß nicht blos von der Zeit gelten kann, während welcher sie den Genuß des ihren Kindern gehörigen Vermögens haben, versteht sich von selbst, da sie von dieser Zeit gar keine Rechnung ablegen; sondern es ist vielmehr von dem Falle zu verstehen, wenn sie, nachdem dieser Genuß aufgehört hat, die Vormundschaft über ihre Kinder

führen, und es ist daher auch die Mutter, welche nach ihrer anderweiten Verheirathung die Vormundschaft fortführt, nicht schuldig, während derselben dem Nebenvormunde solche Uebersichten vorzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Hypothek, welche auf dem Vermögen des Vormundes haftet.

§. 173.

Die sämmtlichen unbeweglichen Güter des Vormundes haften wegen aller Ansprüche, die der Pupill wegen der geführten Vormundschaft an ihn hat, vom Tage, wo er die Vormundschaft angenommen hat, vermöge der Verordnung des Gesetzes zur Hypothek.

Diese Hypothek erstreckt sich auch auf alle unbeweglichen Güter, die der Vormund nach dem Antritte der Vormundschaft erwirbt.

§. 174.

Diese Hypothek hat, auch wenn sie nicht in das Hypothekenbuch eingetragen ist, völlige Wirkung, und geht mithin jeder später bestellten Hypothek, wenn diese auch in das Hypothekenbuch eingetragen ist, vor, und kann gegen jeden Besitzer der Grundstücke, deren Eigenthümer der Vormund während der Vormundschaft gewesen ist, geltend gemacht werden.

§. 175.

Der Vormund ist indessen verpflichtet, die Hypothek in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen. Unterläßt er es, und bestellt er nachher eine Hypothek, ohne dem Gläubiger bekannt zu machen, daß auf seinen Gütern wegen der Vormundschaft eine gesetzliche Hypothek haftet, so kann dieser ihn in Arrest ziehen lassen, bis er befriedigt ist.

§. 176.

Der Nebenvormund ist schuldig dafür zu sorgen, daß der Vormund die Hypothek in das Hypothekenbuch eintragen läßt, und wenn derselbe es unterläßt, so muß er selbst die Hypothek eintragen lassen, widrigenfalls er wegen alles daraus entstehenden Schadens verantwortlich bleibt.

Die Pupillen selbst und ihre Verwandte und Freunde haben gleichfalls das Recht, die Hypothek eintragen zu lassen, wenn dieß nicht von dem Vormunde oder Nebenvormunde geschehen seyn sollte.

§. 177.

Da die Eintragung in das Hypothekenbuch nur zehn Jahr lang Wirkung hat, so muß auch die Eintragung der Hypothek der Vormünder binnen dieser Zeit erneuert werden; sonst ist es nach Ablauf derselben so anzusehen, als wäre sie nie geschehen. Indessen besteht die Hypothek dennoch, da sie auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch völlige Gültigkeit hat; aber in Rücksicht des Vormundes hat es eben die Nachtheile, wenn

die Erneuerung unterbleibt, als wenn die Hypothek nie in das Hypothekenbuch eingetragen wäre.

Für die Erneuerung hat der Nebenvormund auf eben die Art und unter derselben Verantwortlichkeit zu sorgen, wie für die erste Einschreibung.

§. 178.

Nach der Verordnung des Gesetzes haften zwar alle unbewegliche Güter des Vormundes zur Hypothek, indessen kann der Familien-Rath bei der Ernennung des Vormundes bestimmen, daß nur gewisse Güter des Vormundes dem Pupillen zur Hypothek haften sollen.

Ist eine solche Bestimmung bei der Ernennung gemacht, so bleiben die übrigen Güter von der Hypothek frei.

§. 179.

Ist bei der Ernennung des Vormundes die Hypothek nicht auf bestimmte Güter eingeschränkt, so kann der Vormund mittelst einer gegen den Nebenvormund anzustellenden Klage bei dem Tribunale erster Instanz darum nachsuchen, daß gewisse Güter von der Hypothek befreiet werden. Es muß aber zuvor die Genehmigung des Familien-Raths dazu eingeholt werden.

§. 180.

Der Familien-Rath darf nur dann seine Genehmigung dazu ertheilen, daß die Hypothek auf gewisse Güter eingeschränkt oder daß gewisse Güter des Vormundes davon befreiet werden, wenn

die übrigen Güter, welche mit der Hypothek belastet bleiben, hinreichende Sicherheit gewähren.

Dieß muß nach der Größe des Vermögens, welches der Verwaltung des Vormundes anvertrauet wird, und nach dem Werthe der zur Hypothek bleibenden Grundstücke ermäßiget werden.

§. 181.

Wenn der Vormund ein unbewegliches Gut, welches wegen der Vormundschaft zur Hypothek haftet, verkauft, so wird dasselbe dadurch nicht von der Hypothek frei, wenn die Hypothek auch nicht in das Hypothekenbuch eingetragen seyn sollte. In diesem Falle, wenn nemlich die Hypothek nicht eingeschrieben ist, kann aber der Käufer das Grundstück auf folgende Art von der Hypothek befreien:

Er muß eine Abschrift des Kauf-Contracts bei dem Tribunale erster Instanz produciren und dem Nebenvormunde und dem Königlichen Procurator mittelst eines schriftlichen Aufsatzes Anzeige davon thun. Außerdem muß ein Auszug des Kaufbriefes zwei Monate lang bei dem Tribunale öffentlich angeschlagen werden.

Wenn binnen zwei Monaten die Hypothek nicht eingeschrieben wird, so ist das verkaufte Grundstück davon befreiet.

§. 182.

Der Nebenvormund ist schuldig, wenn ihm der Verkauf eines wegen der Vormundschaft zur Hypothek haftenden Grundstücks auf die vorge-

schriebene Art bekannt gemacht wird, diese Hypothek darauf einschreiben zu lassen. Versäumt er dieß, so ist er wegen alles daraus entstehenden Nachtheils verantwortlich.

Uebrigens können auch in dem, im vorigen Paragraph gedachten Falle die Pupillen selbst oder ihre Verwandte und Freunde um die Eintragung der Hypothek nachsuchen.

Sechster Abschnitt.

Von der Beendigung der Vormundschaft.

§. 183.

Die Vormundschaft wird beendigt durch den Tod des Pupillen und durch den Verlust der bürgerlichen Rechte, den er erleidet (den Civiltod).

In diesen Fällen legt der Vormund den Erben des Pupillen Rechnung ab.

§. 184.

Sodann hört die Vormundschaft durch die Volljährigkeit des Pupillen auf, welche eintritt, wenn er volle 21 Jahr alt ist.

§. 185.

Ferner wird die Vormundschaft durch die Entlassung des Pupillen aus derselben (Emancipation) beendigt.

§. 186.

Der Minderjährige ist von Rechtswegen durch die Heirath aus der Vormundschaft entlassen.

Der Minderjährige kann aber keine Heirath ohne Einwilligung seiner Eltern, und wenn Beide verstorben sind, seiner Großeltern eingehen.

Hat er keine Eltern oder Großeltern, so muß der Familien-Rath seine Genehmigung zu der Heirath ertheilen. Es bedarf aber der Genehmigung des Familien-Raths nicht, wenn gleich Vater, Mutter oder Großeltern die Vormundschaft nicht führen.

§. 187.

Der Minderjährige kann auch ohne Heirath, wenn er 15 Jahr alt ist, durch seinen Vater, oder falls dieser verstorben, durch die Mutter selbst, wenn sie die Vormundschaft nicht führt, oder wenn sie sich anderweit verheirathet haben sollte, aus der Vormundschaft entlassen werden.

Es ist dazu weiter nichts erforderlich, als eine Erklärung des Vaters oder der Mutter vor dem Friedensrichter und dessen Secretär.

§. 188.

Hat der Minderjährige weder Vater noch Mutter, so kann er durch den Familien-Rath aus der Vormundschaft entlassen werden, wenn er achtzehn Jahr alt ist und ihn der Familien-Rath fähig hält, sein Vermögen selbst zu verwalten.

Auch in diesem Falle sind keine sonstigen Förmlichkeiten erforderlich, sondern die Entlassung aus

der Vormundschaft erfolgt durch den Beschluß des Familien-Raths und die darauf von dem Friedensrichter geschehene Erklärung, daß der Minderjährige aus der Vormundschaft entlassen sey.

§. 189.

Der Vormund kann, so bald der Pupill achtzehn Jahr alt ist, darauf antragen, daß der Minderjährige aus der Vormundschaft entlassen werde, und wenn er es nicht thut, so können die Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Pupillen in dem Grade der Geschwister-Kinder, oder in einem nähern Grade stehen, darauf dringen.

Im letztern Falle kann der Friedensrichter die Zusammenberufung des Familien-Raths nicht abschlagen, um über die Entlassung aus der Vormundschaft einen Beschluß zu fassen.

§. 190.

Durch die Entlassung aus der Vormundschaft erhält der Minderjährige zwar die Verwaltung seines Vermögens, aber er kann nicht wie ein Volljähriger nach Willkühr über dasselbe disponiren; auch muß ihm durch den Familien-Rath ein Curator bestellt werden, ohne dessen Beistand er in mehreren Fällen nicht handeln kann.

§. 191.

Der Beistand des Curators ist erforderlich, wenn er die Rechnung seines Vormundes abnimmt, wenn er wegen unbeweglicher Güter eine Klage

anstellt, oder wenn er sich gegen eine solche gegen ihn erhobene Klage vertheidigt und wenn er ausstehende Capitale aufnimmt. Im letzten Falle ist dem Curator besonders zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß der Minderjährige das eingehobene Capital nützlich verwende.

§. 192.

Der aus der Vormundschaft entlassene Minderjährige kann keine Gelder anleihen, seine liegenden Güter nicht verkaufen und verhypotheciren, ohne die Genehmigung des Familien-Raths, dessen Beschluß von dem Tribunale erster Instanz bestätigt werden muß, erhalten zu haben. Schenkungen kann er gar nicht machen.

§. 193.

Alle übrigen Contracte kann der aus der Vormundschaft entlassene Minderjährige gültiger Weise abschließen, wenn er aber übermäßige Verbindlichkeiten eingegangen, so kann eine Ermäßigung derselben eintreten, welche das Tribunal erster Instanz auf Ansuchen seines Curators, nach den Umständen, erkennt. Für übermäßig sind unter andern solche Contracte zu halten, wodurch der emancipirte Minderjährige entbehrliche Sachen, auf die er nach seinen Vermögens-Umständen kein Geld verwenden kann, ankauft.

Pacht-Contracte kann er nicht auf längere Zeit, als auf 9 Jahr, schließen.

§. 194.

Ist in dem im vorigen Paragraphen erwähnten Falle eine Verbindlichkeit des aus der Vormundschaft entlassenen Minderjährigen heruntergesetzt worden, so kann der Familien-Rath ihn wieder der Vormundschaft unterwerfen, unter welcher er dann so lange bleibt, bis er volljährig geworden ist. Eine zweite Entlassung aus der Vormundschaft findet nicht statt.

§. 195.

In Ansehung des Vormundes wird die Vormundschaft durch dessen Absterben und durch seinen bürgerlichen Tod beendigt. Auf die Erben geht die Vormundschaft nicht über; sie sind aber, wenn sie volljährig sind, schuldig, die Vormundschaft so lange fortzuführen, bis ein neuer Vormund ernannt ist, und sie sind wegen der Verwaltung des Verstorbenen verantwortlich, müssen mithin auch die Rechnung für ihn ablegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Familien-Rath einen der Erben wieder zum Vormunde wählen kann.

§. 196.

Wenn der Vormund stirbt, so tritt der Nebenvormund nicht von Rechtswegen in seine Stelle, er muß aber die Ernennung eines andern Vormundes betreiben, und haftet, wenn er dieß unterläßt, für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 197.

Hiernächst wird die Vormundschaft in Rücksicht des Vormundes durch die Absetzung desselben beendigt, welche statt findet, wenn der Vormund einen schlechten Lebenswandel führt, oder wenn er bei der Verwaltung der Vormundschaft sich untreu oder unfähig zeigt. Wird der Vormund zu einer entehrenden oder Leibesstrafe verurtheilt, so wird er durch die Verurtheilung von Rechtswegen abgesetzt und hört also in dem Augenblicke auf, Vormund zu seyn.

§. 198.

Die Absetzung verfügt der Familien-Rath, der aber den Vormund vorher mit seiner Vertheidigung hören und die Gründe seiner Entscheidung angeben muß; auch kann der Vormund, wenn ihn der Familien-Rath abgesetzt hat, bei dem Tribunale erster Instanz einkommen, um bei der Vormundschaft geschützt zu werden.

§. 199.

Sodann wird die Vormundschaft in Ansehung des Vormundes auch dadurch beendigt, wenn er aus den oben (§. 27.) angeführten Gründen unfähig wird, eine Vormundschaft zu führen. Denn in einem solchen Falle muß ihm der Familien-Rath die Vormundschaft abnehmen. Es ist bei dieser Abnahme der Vormundschaft eben das Verfahren zu beobachten, was nach dem vorigen Paragraph bei der Absetzung des Vormundes zu befolgen ist.

§. 200.

Wenn der Fall eintritt, daß ein Vormund abgesetzt oder ihm die Vormundschaft abgenommen werden muß, so muß der Nebenvormund die Versammlung des Familien-Raths veranlassen; doch kann auch der Friedensrichter, ohne daß jemand darum nachsucht, denselben zusammen berufen, um zu verfügen, daß der Vormund abgesetzt oder ihm die Vormundschaft abgenommen werde.

Verlangen Verwandte oder Verschwägerte des Pupillen, welche mit diesem wenigstens in dem Grade der Geschwister-Kinder stehen, die Zusammenberufung des Familien-Raths um hierüber zu berathschlagen, so kann der Friedensrichter solche nicht verweigern.

§. 201.

Endlich wird die Vormundschaft auch dadurch beendigt, wenn dem Vormunde nach angetretener Vormundschaft von dem Familien-Rathe erlaubt wird, dieselbe niederzulegen.

§. 202.

Der Vormund kann Befreiung von der übernommenen Vormundschaft begehren 1) wenn ihm eines von den im §. 33. aufgeführten Aemtern oder Diensten aufgetragen wird; 2) wenn er von einem schweren Gebrechen befallen wird; und 3) wenn er das Alter von 70 Jahren erreicht hat.

§. 203.

Schlägt ihm der Familien-Rath in einem solchen Falle die nachgesuchte Befreiung von der Vormundschaft ab, so kann er sich deshalb an das Tribunal erster Instanz wenden, wie im §. 45. angeführt ist.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Nebenvormunde.

§. 204.

Bei jeder Vormundschaft muß ein Nebenvormund angesetzt werden, der durch den Familien-Rath erwählt wird, und auf andre Art nicht ernannt werden kann.

§. 205.

Der Vormund, welcher durch das Gesetz oder die Ernennung der Eltern zur Vormundschaft gelangt, muß, ehe er die Verwaltung anfängt, den Familien-Rath zusammen rufen lassen, um die Wahl des Nebenvormundes vorzunehmen, und wenn der Vormund durch die Wahl des Familien-Raths ernannt ist, so wählt dieser auch in derselben Versammlung den Nebenvormund.

§. 206.

Der Vormund hat in keinem Falle eine Stimme bei der Wahl des Nebenvormundes, welcher,

wenn der Vormund ein Verwandter von der väterlichen Seite ist, aus den Verwandten von der mütterlichen Seite, und wenn der Vormund ein Verwandter der Mutter ist, aus den Verwandten von der väterlichen Seite gewählt werden muß.

Sind mehrere vollbürtige Brüder des Pupillen vorhanden, so kann einer von ihnen Vormund und ein anderer Nebenvormund werden.

Ist unter den Verwandten von der andern Linie keine Person vorhanden, die fähig oder schuldig wäre, die Nebenvormundschaft zu übernehmen, so wird eine nicht verwandte Person dazu zu wählen seyn.

§. 207.

Diejenigen Personen, welche von der Vormundschaft ausgeschlossen oder unfähig sind, selbige anzunehmen (§. 25 bis 29.), können auch nicht Nebenvormund werden und aus den Gründen, weshalb jemand von einer ihm angefallnen Vormundschaft befreiet wird (§. 32 bis 39.), kann er auch von dem Amte des Nebenvormundes Befreiung verlangen.

§. 208.

Die Pflichten des Nebenvormundes bestehen nicht darin, dem Vormunde bei der Verwaltung zu helfen, vielmehr liegt diese dem Vormunde allein ob; (es steht ihm jedoch frei, wenn die Geschäfte zu weitläuftig sind und der Familien-Rath es genehmigt, Gehülfen auf Kosten des

Pupillen anzunehmen) sondern seine Geschäfte bestehen im Allgemeinen darin, für den Pupillen zu handeln, wenn der Vortheil des Vormundes mit dem Vortheile des Minderjährigen in Widerspruch steht.

§. 209.

Wenn daher Fälle eintreten, wo der Vormund mit dem Pupillen Geschäfte abzuschließen hat, so muß der Nebenvormund selbige Namens der Pupillen mit ihm abschließen. Z. B. wenn der Vormund die Güter des Pupillen in Pacht nimmt, wenn dem Vormunde und dem Pupillen eine Erbschaft anfällt, welche unter ihnen zu theilen ist.

§. 210.

Eben so muß auch der Nebenvormund für den Pupillen handeln, wenn derselbe Forderungen an den Vormund hat, oder wenn sie Processe gegen einander führen.

§. 211.

Da es Pflicht des Nebenvormundes ist, das Interesse des Pupillen gegen den Vormund wahrzunehmen, so muß er überhaupt das Benehmen des Vormundes in Rücksicht seiner Verwaltung, beobachten, damit derselbe nichts vornehme, was dem Pupillen nachtheilig seyn könnte.

§. 212.

Daher muß der Nebenvormund sich von allen dem Pupillen zustehenden Rechten unterrichten

und der Vormund muß ihm von allen wichtigen Handlungen, die er vornehmen will, zuvor benachrichtigen.

§. 213.

Besonders ist seine Pflicht, bei der Aufnahme des Inventariums zugegen zu seyn, und er muß dafür sorgen, daß selbiges vollständig und richtig aufgenommen werde. Sollte der Vormund in Rücksicht der Aufnahme des Inventariums saumselig seyn, so muß er ihn dazu anhalten.

§. 214.

Der Verkauf der Mobilien muß gleichfalls im Beiseyn des Nebenvormundes geschehen, und er muß darauf achten, daß dabei alles regelmäßig zugehe und nichts vorgenommen werde, was dem Pupillen zum Nachtheil gereicht.

Wenn der Vormund nicht zu gehöriger Zeit (§ 71.) den meistbietenden Verkauf der Mobilien betreibt, so wird er ihn zur Beobachtung seiner Pflichten anhalten, und wenn der Vormund Sachen von dem Verkaufe ausnimmt, deren Aufbewahrung der Familien-Rath nicht genehmigt hat, so muß er dafür sorgen, daß sie zum Verkaufe gebracht werden.

§. 215.

Im Falle, daß der Vater oder die Mutter die Vormundschaft führen und selbige die Mobilien behalten wollen und dürfen (§. 73.), muß

er, falls sie selbst dieß nicht betreiben, dafür sorgen, daß selbige taxirt werden.

In jedem Falle hat er die Sachverständigen vorzuschlagen, welche die Taxation vornehmen sollen.

§. 216.

Der Nebenvormund hat dafür zu sorgen, daß die Hypothek, welche wegen der Vormundschaft auf den unbeweglichen Gütern des Vormundes haftet, in das Hypothekenbuch eingetragen werde, und wenn der Vormund dieß unterläßt, so muß er selbst den Hypotheken=Bewahrer um die Eintragung ersuchen.

Unterbleibt die Eintragung, so ist der Nebenvormund wegen alles Schadens verantwortlich, der für den Pupillen daraus entsteht.

§. 217.

Besonders darf er es dann nicht versäumen, um die Eintragung der Hypothek nachzusuchen, wenn der Vormund ein zur Hypothek haftendes Grundstück verkauft hat, und der Käufer ihn davon auf die im §. 181. beschriebene Art davon benachrichtiget, um es von der Hypothek zu befreien.

§. 218.

Der Nebenvormund muß auch ferner dafür sorgen, daß die Erneuerung der Eintragung in das Hypothekenbuch zur gehörigen Zeit geschehe, (§. 177.) da er, wenn solche erloschen ist, gleichfalls für allen Schaden, den der Pupill dadurch leidet, haften muß.

§. 219.

Wenn gleich die Verwaltung dem Vormunde obliegt, so kann doch der Nebenvormund demselben hierbei seinen Rath geben, und es ist seine Pflicht, dem Vormunde, der etwas vornehmen will, was seiner Meinung nach dem Pupillen nachtheilig ist, davon abzurathen, und wenn dieser dabei beharrt, es durch Angehung der Obrigkeit zu verhindern.

§. 220.

Besonders wird er dahin zu sehen haben, daß der Vormund die Mobilien nicht anders, als meistbietend verkauft, und daß er die liegenden Güter des Pupillen nicht ohne Genehmigung des Familien-Raths verkauft oder verhypothecirt.

§. 221.

Der Verkauf von unbeweglichen Gütern, der nicht anders, als meistbietend geschehen darf, muß in Beiseyn des Nebenvormundes vorgenommen werden, und er hat dahin zu sehen, daß dabei dem Pupillen kein Nachtheil zugefügt werde.

§. 222.

Der Nebenvormund muß sich von dem Vormunde, zu der von dem Familien-Rathe bestimmten Zeit, die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe einliefern lassen. (§. 169. 170.) Bleibt der Vormund damit zurück, so hat er ihn mit Hülfe der Obrigkeit zu deren Ablieferung anzuhalten.

§. 223.

Er muß diese Uebersichten genau prüfen, und

nöthigenfalls einen Rechnungs-Verständigen dabei zu Rathe ziehen. Die Beläge über die Ausgabe, so wie die Documente, worauf die Richtigkeit der Einnahme beruht, muß er sich dabei vorzeigen lassen.

§. 224.

Findet er, daß der Vormund eine größere Summe unbenutzt in der Casse hat, als er nach der Bestimmung des Familien-Raths haben darf, (§. 82.) so muß er ihn anhalten, daß er das Geld zum Vortheil der Pupillen anlegt.

§. 225.

Ergiebt sich aus diesen Uebersichten, daß der Vormund die Güter der Pupillen nicht gehörig benutzt, oder die Gelder nicht zu ihrem Nutzen, sondern zu überflüssigen Ausgaben verwendet, und dabei nicht wie ein guter Hauswirth handelt, so muß der Nebenvormund hiervon der Obrigkeit Anzeige thun, und auf die Absetzung des Vormundes antragen.

§. 226.

Eben dieß muß der Nebenvormund beobachten, wenn der Vormund sich sonst pflichtwidrig bei der Verwaltung der Pupillen-Güter bezeigt.

§. 227.

Unterläßt der Nebenvormund die in den beiden vorigen Paragraphen gedachten Anzeigen, so wird er als ein Theilnehmer des pflichtwidrigen Betragens des Vormundes zu betrachten seyn, und muß für allen dem Pupillen daraus entstehenden Nachtheil haften.

§. 228.

Wenn der Vormund stirbt, den Verlust der bürgerlichen Rechte erleidet, oder sich entfernt und man seinen Wohnort nicht weiß, so muß der Nebenvormund darauf antragen, daß ein andrer Vormund ernannt wird. Auch ist er verpflichtet, wenn der Vormund zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt wird, dafür zu sorgen, daß ein andrer Vormund erwählt werde, weil der Vormund durch eine solche Verurtheilung von Rechtswegen abgesetzt ist, die Pupillen also, von der Zeit der Verurtheilung an, ohne Vormund sind.

Unterläßt er dieß, so ist er wegen alles Schadens verantwortlich, der dem Pupillen daraus entsteht.

§. 229.

Das Amt des Nebenvormundes endigt sich auf dieselbe Art, wie die Vormundschaft.

Indessen kann der Vormund nicht auf die Absetzung des Nebenvormundes antragen und er hat in dem Familien-Rathe keine Stimme, wenn dieser über die Absetzung des Nebenvormundes berathschlagt.

Achter Abschnitt.

Von dem Familien-Rathe.

§. 230.

Der Familien-Rath führt die Obervormundschaft; doch können in mehreren Fällen seine Be-

schlüsse nur dann vollzogen werden, wenn sie von dem Tribunale erster Instanz bestätigt sind. Die Fälle, in welchen diese Bestätigung erforderlich ist, sind bereits oben erwähnt.

§. 231.

Der Familien-Rath besteht aus dem Friedensrichter des Orts, wo die Vormundschaft geführt wird, und den nächsten Blutsfreunden und Verschwägerten des Pupillen.

Der Friedensrichter führt den Vorsitz.

§. 232.

Es können nur volljährige Mannspersonen Mitglieder eines Familien-Raths werden; jedoch findet eine Ausnahme in Rücksicht der Eltern statt, welche, auch wenn sie minderjährig sind, zugelassen werden.

Auch kann die Mutter und Großmutter Mitglied des Familien-Raths seyn.

§. 233.

Mitglieder des Familien-Raths können nicht seyn:

a) Personen, welche bürgerlich todt sind.

b) Diejenigen, für welche eine Vormundschaft angeordnet ist, weil sie ihres Verstandes nicht mächtig sind.

c) Alle, welche mit dem Pupillen über dessen Stand oder einen bedeutenden Theil seines Vermögens in Prozeß verwickelt sind, oder deren Eltern einen solchen Proceß mit ihm haben.

d) Diejenigen, welche von einer Vormundschaft

abgesetzt oder für unwürdig erklärt sind, selbige zu übernehmen.

§. 234.

Die Zahl der Verwandten, welche zu dem Familien-Rathe berufen werden, darf nicht geringer seyn, als sechs, und sie darf diese Zahl nur in dem Falle übersteigen, wenn die vorhandenen vollbürtigen Brüder und die Ehemänner der vollbürtigen Schwestern nebst der Mutter und den Großeltern der Pupillen diese Zahl übersteigen.

§. 235.

Die in dem vorigen Paragraph genannten Personen müssen sämmtlich zu dem Familien-Rathe berufen werden, so viel ihrer auch seyn mögen; sind ihrer weniger, als sechs vorhanden, so müssen sonstige Verwandte berufen werden.

§. 236.

Die Verwandten, welche den Familien-Rath bilden, müssen zur Hälfte aus der väterlichen und zur Hälfte aus der mütterlichen Linie genommen werden.

§. 237.

In jeder Linie werden die nächsten, dem Grade nach, den entferntern vorgezogen; die Blutsfreunde gehen den Verschwägerten in dem nämlichen Grade vor, und unter mehreren Verwandten desselben Grades hat der ältere den Vorzug vor dem jüngern.

§. 238.

In der Regel werden nur die Verwandten berufen, welche an dem Orte, wo die Vormund-

schaft geführt wird, oder in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Meilen wohnen; indessen können auch Verwandte berufen werden, welche in einer größern Entfernung wohnen, wenn am Orte selbst und in der angegebenen Entfernung die erforderliche Zahl von Verwandten nicht vorhanden ist, oder wenn die entferntern in einem nähern Grade verwandt sind.

§. 239.

Wenn keine hinreichende Anzahl von Blutsfreunden oder Verschwägerten vorhanden ist, oder selbige zu weit entfernt wohnen, so werden solche Personen zu dem Familien-Rathe berufen, die mit den Eltern des Pupillen in Freundschafts-Verbindungen gestanden haben.

§. 240.

Die Zusammenberufung des Familien-Raths bestimmt der Friedensrichter, und bei ihm wird die Versammlung gehalten, wenn er nicht einen andern Ort bestimmt.

§. 241.

Die dazu berufenen Personen müssen zu der Versammlung so zeitig vorgeladen werden, daß zwischen dem Tage der Citation und dem Tage der Versammlung drei Tage sind. Wohnt die Person in einer größern Entfernung, als zwei Meilen, so muß diese Zeit für jede drei Meilen der Entfernung um einen Tag verlängert werden.

§. 242.

Jede zum Familien-Rathe vorgeladene Per-

son muß selbst oder durch einen besonders Bevollmächtigten erscheinen.

Niemand kann aber für mehr, als Eine Person erscheinen.

§. 243.

Wer ohne einen hinreichenden Entschuldigungs-Grund nicht erscheint, verfällt in eine Geldstrafe, die sich nicht höher, als Funfzig Franken belaufen darf.

Diese Strafe erkennt der Friedensrichter, und von diesem Erkenntnisse kann nicht appellirt werden.

§. 244.

Es müssen wenigstens dreiviertel von den zum Familien-Rathe berufenen Personen erscheinen, um einen gültigen Beschluß zu fassen.

Den Umständen nach kann aber der Friedensrichter die Versammlung auch dann auf einen andern Tag verlegen, wenn nur Ein Mitglied behindert ist, zu erscheinen.

§. 245.

Der Beschluß des Familien-Raths wird nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Die Stimme des Friedensrichters wird, gleich den übrigen, mitgezählt und wenn die Stimmen in gleiche Theile getheilt sind, so giebt seine Stimme den Ausschlag.

§. 246.

In den Fällen, in denen der Beschluß des Familien-Raths von dem Tribunale erster Instanz bestätigt werden muß, hat der Vormund um die Bestätigung vermittelst eines dem Präsi-

denten des Tribunals einzureichenden Gesuchs, dem eine Ausfertigung des in der Versammlung des Familien-Raths aufgenommenen Protocolls beizufügen ist, nachzusuchen.

Der Familien-Rath kann indessen auch einem andern, als dem Vormunde auftragen, um die Bestätigung nachzusuchen.

§. 247.

Der Vormund, oder wer den Auftrag dazu etwa besonders von dem Familien-Rathe erhalten, muß dieß Gesuch binnen vierzehn Tagen einreichen, wenn nicht von dem Familien-Rathe eine andre Frist bestimmt ist. Läßt er die gesetzliche oder von dem Familien-Rathe bestimmte Frist verstreichen, so kann jedes Mitglied des Familien-Raths um die Bestätigung nachsuchen. In diesem Falle hat der Vormund die Kosten davon zu tragen und er darf sie dem Pupillen nicht in Rechnung bringen.

§. 248.

Wenn eines oder mehrere Mitglieder des Familien-Raths Gründe haben, weshalb sie glauben, der Bestätigung des Beschlusses des Familien-Raths widersprechen zu müssen; so müssen sie solche dem Vormunde, oder demjenigen, welcher beauftragt ist, um die Bestätigung nachzusuchen, durch einen schriftlichen Aufsatz, der durch einen Huissier insinuirt werden muß, vor Ablauf der vierzehntägigen oder der von dem Familien-Rathe zur Einreichung des Gesuchs um die Bestätigung bestimmten Frist anzeigen.

Sie müssen alsdann von diesem, ehe das Bestätigungs-Urtheil erfolgt, vor das Tribunal geladen und mit ihren Einwendungen gehört werden. Sollte dieß unterblieben seyn, so können sie gegen das etwa erfolgte Bestätigungs-Urtheil Einspruch thun.

Auch wenn sie gehört worden sind, können sie gegen das Bestätigungs-Urtheil die Appellation einlegen. Ist die Bestätigung abgeschlagen, so kann der Vormund gegen das Urtheil, wodurch sie abgeschlagen ist, die Appellation einlegen.

In beiden Fällen braucht die sonst erforderliche Appellations-Summe nicht vorhanden zu seyn.

§. 249.

Wenn nicht alle Mitglieder des Familien-Raths mit dem durch die Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlusse einstimmig sind, so kann sowohl der Vormund und der Nebenvormund, als auch diejenigen Mitglieder des Familien-Raths, welche überstimmt worden, den Beschluß mittelst einer gegen die Mitglieder, nach deren Meinung derselbe gefaßt ist, gerichteten Klage bei dem Tribunale anfechten.

Das darüber von dem Tribunale ertheilte Erkenntniß ist der Appellation unterworfen, es mag den Beschluß aufheben oder nicht, und auch in diesem Falle ist keine Appellations-Summe erforderlich.

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Löber, G. C.

Unterricht für Vormünder und Nebenvormünder

Hannover 1811

J.germ. 120
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551906-8